



Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.eu
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch

Korrespondenz zwischen dem Kanzleramt der Bundesrepublik Deutschland, dem Auswärtigen Amt der BRD, der Botschaft der föderativen Republik Rußland u. a.

Auszug aus dem Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 27.11.1994:

Unsere Juristen und Historiker sind derzeit dabei, eine vollständige Dokumentation der Vorgänge um den Staat Sealand in Deutschland und der Vorgehensweise der deutschen Behörden zusammenzustellen und aufzuarbeiten. Mit dieser Dokumentation werden wir der Weltöffentlichkeit die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Kleinstaaten und Minderheiten, die wir aus erster Hand erleben dürfen, offenlegen und es jedem Staat selbst überlassen, Rückschlüsse auf die heutige Politik der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen.

- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 27.11.1994
- ✓ Schreiben vom Bundeskanzleramt vom 01.12.1994
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 05.12.1994
- ✓ Schreiben an Bundeskanzleramt vom 13.12.1994
- ✓ Schreiben vom Bundesministerium der Justiz vom 28.12.1994
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 02.01.1995
- ✓ Schreiben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.1995
- ✓ Schreiben vom Bundesministerium der Justiz vom 26.01.1995
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 23.04.1996
- ✓ Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998
(Verstoß gegen KWKG und tatsächliche Gewaltausübung über Atomwaffen und chemische Waffen)
- ✓ Schreiben an die Botschaft der föderativen Republik Rußland vom 11.10.1998
- ✓ Schreiben an die Botschaft der föderativen Republik Rußland vom 15.10.1998
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 19.10.1998
- ✓ Schreiben an Auswärtiges Amt, z.H. Herrn Außenminister Fischer, vom 01.11.1998
- ✓ Schreiben an Auswärtiges Amt, z.H. Herrn Außenminister Fischer, vom 08.04.1999
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 09.12.1999
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 14.01.2000
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 21.03.2000



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,

sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

als Repräsentant des souveränen Staates Sealand bin ich von meiner Regierung beauftragt, Ihnen folgendes mitzuteilen bzw. folgende Fragen zu stellen:

Die Staatsangehörigen der Principality of Sealand beobachten mit zunehmender Besorgnis die Politik der Bundesrepublik Deutschland, unter Ihrer Führung Herr Dr. Kohl. Es ist erschreckend, in welchem Maße die Willkür der deutschen Behörden zugenommen hat.

In meiner Regierungserklärung aus dem Jahr 1989, welche ich in Auszügen in der Anlage beifüge, habe ich die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand umrissen. Davon ausgehend ist die tatsächliche Entwicklung umso erschreckender.

Nachdem bereits bei verschiedenen Hausdurchsuchungen (Mitte 1993 und Oktober 1993) im Sealand-House in Rheda-Wiedenbrück und in meiner Dienstwohnung u.a. auch Regierungsunterlagen der Principality of Sealand durch deutsche Behörden entwendet und diese bis zum heutigen Tag, trotz Aufforderung durch unseren Rechtsanwalt, nicht zurück gegeben wurden, weisen wir Sie darauf hin, daß wir nun nicht mehr bereit sind, diese Willküraktionen der deutschen Behörden länger hinzunehmen.

Bei der erneuten Hausdurchsuchung am 22.11.94, die angeblich der deutschen Firma Sealand-Germany gegolten hat, waren wieder einmal die Geschäftsräume der staatseigenen Firma der Principality of Sealand, Sealand Trade Corporation, Ziel der Durchsuchung. Bei dieser Durchsuchung wurde ein Mitarbeiter der Firma Sealand Trade Corporation nicht nur durch deutsche Beamte bedroht sondern sogar gezwungen, die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Geschäftsräumen der Firma Sealand Trade Corporation abzugeben und diese vor Beginn der Durchsuchung zu verlassen.

Dieser Umstand zeigt einmal mehr das Machtgehabe der deutschen Behörden.

- 2 -

Diese Vorgänge, sehr geehrter Herr Dr. Kohl, erinnern doch sehr stark und in besorgniserregender Weise an das dunkelste Kapitel der deutschen Geschichte in diesem Jahrhundert.

Wir beobachten die Entwicklung der deutschen Politik seit Jahren und sind nicht überrascht festzustellen, daß sich die Ziele der Deutschen nicht geändert haben, wohl aber ihre Durchsetzung. Heutzutage werden Kleinstaaten und Minderheiten, die nicht in das Weltbild der Deutschen passen, nicht mehr durch kriegerische Auseinandersetzungen sondern vielmehr durch ihre Abhängigkeit von der Wirtschaftsmacht Deutschland unterdrückt.

Wir unterhalten derzeit mit über 70 Staaten der Welt freundschaftliche Beziehungen auf Regierungsebene und in Gesprächen mit Politikern dieser Staaten hat der Unterzeichner festgestellt, daß unsere Einschätzung der deutschen Politik auf breite Zustimmung trifft. Darüberhinaus hat keiner dieser Staaten die Existenz des souveränen Staates Sealand in Abrede gestellt.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

woher nimmt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, die Existenz des souveränen Staates Sealand in Zweifel zu ziehen?

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Unterlagen, die die Staatsführung der Principality of Sealand betreffen, von deutschen Behörden beschlagnahmt und, trotz Aufforderung, nicht wieder zurückgeführt?

Ich darf Sie bitten, zu diesen Fragen kurzfristig Stellung zu nehmen.

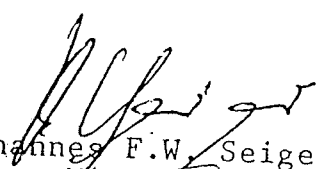
Unsere Juristen und Historiker sind derzeit dabei eine vollständige Dokumentation der Vorgänge um den Staat Sealand in Deutschland und der Vorgehensweise der deutschen Behörden zusammenzustellen und aufzuarbeiten. Mit dieser Dokumentation werden wir der Weltöffentlichkeit die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Kleinstaaten und Minderheiten, die wir aus erster Hand erleben dürfen, offenlegen und es jedem Staat selbst überlassen, Rückschlüsse auf die heutige Politik der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen.

Zum Schluß kann ich Ihnen im Namen des sealändischen Volkes versichern, daß wir der Willkür und Machtbesessenheit der Wirtschaftsmacht Deutschland - im Gegensatz zu anderen Staaten - nicht hilflos gegenüber stehen.

- 3 -

- 3 -

Aufgrund der Tatsache, daß der souveräne Staat Sealand in keiner Weise von der Bundesrepublik Deutschland abhängig ist, werden Sie Verständnis dafür haben, daß wir diese Unabhängigkeit mit aller Konsequenz bewahren werden.


gez. Johannes F.W. Seiger
~~Prime Minister~~

Korrespondenzadresse
c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, den 27.11.94

Verteiler: X
XX



Auszug aus der Regierungserklärung von 1989

Seiger, Johannes F.W.

PRINCIPALITY OF SEALAND

der SEALAND gewiß gezählt werden muß, macht sich ja bekanntermaßen stark für das Lebens- und Existenzrecht aller, und so sollte man von ihr (vor allen anderen) das nötige "fair play" erwarten. Resumierend kann man bei den schicksalhaften Start- und Entwicklungsbedingungen, die das politische Gebilde SEALAND unbeabsichtigt, aber initiierend ermöglicht haben, die letztlich erst zur Quelle seiner Chancen wurden und nun zur Ausgangsbasis seiner ökonomischen und anderen Interessen werden, feststellen

SEALAND ist eine Firma - und es wird ein Konzern - mit Staatsqualität !

was man vielleicht folgendermaßen deuten kann:

Alle Bürger SEALANDS sind im Staatsdienst tätig, in der Staatswirtschaft; Staatswirtschaft in SEALAND ist aber auch Privatwirtschaft seiner Bürger.

Da "fair play" jedoch kein einforderbares Recht ist - und auf politischem Gebiet am allerwenigsten erwartet werden kann - muß SEALAND anstreben, die "sensibelsten" der durch seine Aktivitäten betroffenen Staaten (die Heimatländer der SEALAND-Aktivisten England und Deutschland) mit taktischem Geschick, wenn nicht unbedingt zu Verbündeten, dann doch zumindest zu wohlwollenden Duldern zu machen. Dabei sollte besonders England, dem Hauptgaranten der SEALANDISCHEN Existenz und dem Partner bei der Realisierung kleinster politischer und ökonomischer (Fort-) Schritte, ein ganz besonderer Solidar-Status eingeräumt werden, während man Deutschland gegenüber geschärfte Aufmerksamkeit in Bezug auf die fiskalischen Zugriffs- und Ausforschungsmöglichkeiten walten lassen muß. Hier in Deutschland, dem Aktionsfeld für die wirtschaftlichen SEALAND-Aktivitäten, wird - bei aller Souveränität von SEALAND - auch durch Behörden und Gerichte (mit ihren Möglichkeiten, evtl. politisch opportune Urteile zu produzieren) über Erfolg und Mißerfolg des SEALAND-Projektes mit entschieden.

Zum Kuriosum SEALAND gehört auch die Art und Weise des Auftretens seiner Repräsentanten. SEALAND ist ein Politikum, aber es ist nicht nur ein solches. Es ist auch sein eigenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, das durch die Akzeptanz der Handlungen im Namen SEALANDS und der handelnden Personen geprägt sein wird. Insofern ist SEALANDISCHE Politik nicht das Wichtigste (sie hat nur eine die anderen Aktivitäten begleitende und vorbereitende Funktion). Das bedeutet aber auch, daß der von klassischen Politikern herausgekehrte "bittere Ernst", der alles Tun bestimmt, für

42

000008

Postsache
Service des postes

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die
Vorderseite und die
stark umrandeten Felder
auf der Rückseite aus.

Rückschein

JOHANNES F.W. SEIGER
c/o SEALAND-HOUSE
MARKT 9
(Straße und Hausnummer oder Postfach)

33378 RHEDA-WIED BRÜCK
(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

Deutsche Bundespost POSTDIENST

Rückschein



Sendungsart und besondere Versendungsformen <i>Post c/o in Rheda</i>		Einlieferungs-Nr. <i>9889</i>	Postleitzahl (Einlieferungsamt) <i>14953</i>	Einlieferungsdatum <i>28.11.11</i>
Nachnahme DM	Empfänger der Sendung <i>HERR BUNDESKANZLER DR. KOHL</i> <i>BUNDESKANZLERAMT</i>			
Wert DM	Straße und Hausnummer oder Postfach <i>53106 BONN</i>			
Postleitzahl, Bestimmungsort				
Sendung erhalten <i>1. A. Bruch (CHBK)</i> (Unterschrift)			Tagesstempel 23.11.9-11 53111	
Auslieferungsvermerk				
☐ Empfänger	☐ Ehegatte	☐ Postbevollmächtigter	☐ Postempfangsbeauftragter	
☒ Angestellter	☐ Familienangehöriger	☐ sonstiger Empfangsberechtigter		
Nz, Tag, Monat <i>29/11 8</i>				

12.92/870.54321

AGS BIR Inl
AGS FID Inl

11 008 000-2

43

BUNDESKANZLERAMT

121 - K - 611 740/94/0001
(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskanzleramt 53106 Bonn

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Sealand-House
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

53113 Bonn, den 1. Dezember 1994
Adenauerallee 139-141

Briefanschrift:
53106 Bonn

Telefon 0228/56- 0
oder 0228/56 0 (Vermittlung) 0000009

Telex 886750
Telefax 0228/562357

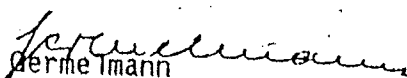
Sehr geehrter Herr Seiger,

Im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 27. November 1994, in dem Sie sich gegen verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen, wie Hausdurchsuchungen bei einer von Ihnen vertretenen Firma wenden.

Für die von Ihnen angesprochenen Fragen ist das Bundesministerium der Justiz zuständig. Ich habe daher die Sache dorthin abgegeben. Das Bundesministerium der Justiz wird auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Germe Imann

44
000010**PRINCIPALITY OF SEALAND**

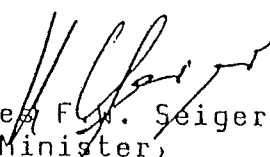
Prime Minister

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 01.12.1994.

Offensichtlich haben Sie unser Schreiben vom 27.11.1994,
welches wir nochmals in Kopie als Anlage beifügen, nicht
richtig interpretiert.

Wir erinnern daher an die Beantwortung unserer Fragen und
haben uns als Termin den 16.12.1994 hierfür notiert.


gez. Johannes F. M. Seiger
Prime Minister

Korrespondenzadresse:

c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, 05.12.1994

Verteiler: X
XX

Az.: 121-K-611 740/94/0001

45

000011



ISCHE BUNDESPOST
Rückschein

Sendungsart und besondere Verwendungsformen <i>34</i>		Einlieferungs-Nr. <i>680a</i>	Postleitzahl (Einlieferungsamt) <i>33378</i>	Einlieferungsdatum <i>05.12.94</i>
Nachnahme DM	Empfänger der Sendung <i>Kindesheimleiteramt / Dr. H. Dr. Kell</i>			
PI	<i>Hedenstraße 139-141</i>			
Wert DM	Straße und Hausnummer oder Postfach <i>53106 Bonn</i>			
Postleitzahl, Bestimmungsart				
Sendung erhalten (Unterschrift)				
Auslieferungsvermerk ☐ Empfänger ☐ Ehegatte ☒ Postbevollmächtigter ☐ Postempfangsbeauftragter				Zustellvermerk (Nz, Tag, Monat) <i>8123</i>
☐ Angestellter ☐ Familienangehöriger ☐ sonstiger Empfangsberechtigter				

Postsache
Service des postes

Rückschein

Johannes F.W. Seiger
c/o Sealand-Häuse
Markt 9
(Straße und Hausnummer oder Postfach)

33378 Rheda-Wiedenbrunn
(Postleitzahl) (Bestimmungsart)

46

BUNDESKANZLERAMT

121 - K - 611 730/94/0002

(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskanzleramt 53106 Bonn

Herrn
Johannes F.W. Seiger
Sealand-House
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

53113 Bonn, den 13. Dezember 1994
Adenauerallee 139-141

Briefanschrift:
53106 Bonn

Telefon 0228/56- 0
oder 0228/56 0 (Vermittlung)

Telex 886750
Telefax 0228/562357

000012

EINGEGANGEN 15. Dez. 1994

Sehr geehrter Herr Seiger,

im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers bestätige ich den Eingang Ihres weiteren Schreibens vom 5. Dezember 1994.

Ich vermag nicht zu erkennen, daß Ihr Schreiben vom 27. November 1994 nicht richtig interpretiert worden sei. Deshalb ist Ihr weiteres Schreiben ebenfalls dem zuständigen Bundesministerium der Justiz zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Germe Imann

EINGEGANGEN D 1 JAN 1995

47

Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: R B 4 - 4104 II - R2 1489/94 -
(bei Antwort bitte angeben)

Herrn
Johannes F.W. Seiger
Sealand-Houose
Markt, 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Bonn, den 28. Dezember 1994

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn

Haus- und Lieferanschrift:

Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Telefon: (02 28) 58-0

bei Durchwahl: 58 46 02

Teletex: 22 85 06

Telefax: (02 28) 58 - 45 25

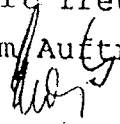
000013

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Bundeskanzleramt hat mir Ihre Schreiben vom 27. November
und 5. Dezember 1994 übersandt. Ich habe Ihre Eingaben zustän-
digkeitshalber an die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfa-
len, 40190 Düsseldorf weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Voß)

48

000014



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir bestätigen den Eingang Ihres weiteren Schreibens vom 13.12.94 .

Da es sich bei den von uns gestellten Fragen nicht um nationale Angelegenheiten handelt, sind die Aussagen, die das Bundesministerium der Justiz möglicherweise treffen wird, für uns nicht relevant.

Herr Dr. Kohl, Sie als politisch Verantwortlicher der Bundesrepublik Deutschland, sind für uns maßgeblich und wir geben Ihnen hiermit letztmalig Gelegenheit, die nachfolgend nochmals aufgeführten Fragen zu beantworten:

Woher nimmt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, die Existenz des souveränen Staates Sealand in Zweifel zu ziehen?

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Unterlagen, die die Staatsführung der Principality of Sealand betreffen, von deutschen Behörden beschlagnahmt und, trotz Aufforderung, nicht wieder zurückgeführt?

Wir haben uns als Termin zur Beantwortung unserer Fragen den 14.01.95 vorgemerkt.

Sollten Sie wiederum nicht bereit sein, sich zu dieser Thematik zu äußern, gehen wir davon aus, daß Sie sich den Ansichten des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland - siehe Anlage - anschließen und werden dementsprechend unsere Konsequenzen daraus ziehen.

gez. Johannes F.W. Seiger
Prime Minister

c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verteiler: X / XX

Az.: 121-K-611 740/94/0001

Anlage

Rheda-Wiedenbrück, den 02.01.1995

49

Deutsche Bundespost POSTDIENST

Rückschein



000015

Eingangsart und besondere Vermerkungen <i>Edm R. 107</i>		Einlieferungs-Nr. <i>307a</i>	Postleitzahl (Einlieferungsamt) <i>14959</i>	Einlieferungsdatum <i>3.1.95</i>
Nachnahme DM	Empfänger der Sendung <i>2. Hdt. HERRN DR. HELMUT KOHL</i> <i>BUNDESKANZLER AMT</i>			
Wert DM	Straße und Hausnummer oder Postfach <i>53106 BONN</i> Postleitzahl, Bestimmungsort			
Sendung erhalten <i>(Signature)</i> (Unterschrift)		Tagestempel <i>BONN 42</i> <i>-4-1.95-12</i> <i>53113</i> Nz, Tag, Monat		
Auslieferungsvermerk ☐ Empfänger ☐ Ehegatte ☒ Postbevollmächtigter ☐ Postempfangsbeauftragter ☐ Angestellter ☐ Familienangehöriger ☐ sonstiger Empfangsberechtigter				

AGB BFD in AGB FDI in

Postsache
Service des postes

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die
Vorderseite und die
stark umrandeten Felder
auf der Rückseite aus.

Rückschein

JOHANNES F. W. SEIGER
60 SEALAND-House
MARKT 9
(Straße und Hausnummer oder Postfach)

38378 RHEDA-WIEDENBRÜCK
(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

50



000016

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

Herrn

Telefon (02 11) 8 79 21

Johannes W.F. Seiger

Durchwahl (02 11) 8 792- 384

Markt 9 (Sealand-House)

Teletex 2 114 184; Telefax (02 11) 87 92 456

33378 Rheda-Wiedenbrück

Datum 4. Januar 1995

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

4110 E - III B. 3/95

Sehr geehrter Herr Seiger,

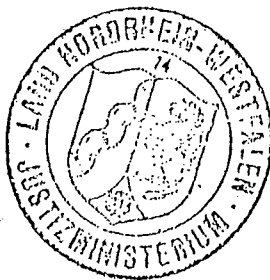
Ihre mir vom Bundesministerium der Justiz zugeleiteten Schreiben vom 27.11. und 05.12.1994 nebst Anlagen sind heute zuständigkeitshalber an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben worden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Gilbers

Beglaubigt



[Handwritten signature]
Regierungsangestellte

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 26. Januar 1995

Geschäftszeichen: R B 4 - 4104 II - R2 1489/94
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn

Haus- und Lieferanschrift:

Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Telefon: (02 28) 58-0

bei Durchwahl: 58 46 02

Teletex: 22 85 06

Telefax: (02 28) 58 - 45 25

000017

Herrn
Johannes F.W. Seiger
Sealand-House
Markt 9

43178 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

Das Bundeskanzleramt hat mir auch Ihr Schreiben vom 2. Januar 1995 nebst Anlagen übersandt. Wie auch schon Ihre vorherigen Eingaben habe ich dieses Schreiben zuständigkeitshalber an die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Voß)

52

000018



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Sealand, 23.04.1996

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir nehmen nochmals Bezug auf die mit Ihnen geführte Korrespondenz aus Ende 1994/Anfang 1995.

Bedauerlicherweise müssen wir feststellen, daß sich das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand und seiner Repräsentanten nicht geändert hat.

Bereits im Jahre 1976 wurden alle Staaten der damaligen Welt über die Existenz des Staates Sealand informiert, so daß die Bezeichnung "Phantasie-Staat" und andere Äußerungen eine seit Jahren geschäftsschädigende und diffamierende Äußerung darstellt.

Kein Land der Welt hat bisher unseres Wissens derartige Äußerungen von sich gegeben.

Unsere Juristen in Den Haag sind nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand ist gemäß Haager Konvention bereits der Tatbestand einer Kriegserklärung.

Da offenbar eine friedliche Koexistenz mit der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist, nehmen wir diese Herausforderung nun an.

Um Ihnen letztmalig Gelegenheit zu geben, Ihre negative Einstellung zu ändern, haben Sie die Möglichkeit bis zum 31. Mai 1996 das auswärtige Amt anzuweisen, keine geschäftsschädigenden Auskünfte bezüglich der Principality of Sealand zu erteilen und uns dies zu bestätigen.

Sollten die entsprechenden Erklärungen bis zum 31.05.1996 -24.00 Uhr- nicht in unserem Besitz sein, befinden wir uns ab 01.06.1996 -00.00 Uhr- im Kriegszustand.

53

000019

Seite 2 zum Schreiben vom 23.04.1996

Wir halten es für ein Gebot der Fairness die in unserem Besitz befindlichen Dokumente -wobei die als Anlage beigefügten nicht einmal "die Spitze des Eisberges" darstellen- z. Zt. nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Interessen zu verwenden.

Außerdem dürfen Sie versichert sein, daß die in unserem Besitz befindlichen Technologien uns in die Lage versetzen, geeignete Verteidigungslinien aufzubauen sowie entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die bereits entstandenen Schäden in Millionenhöhe werden wir Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.

gez.
Joh. F. W. Seiger



Anlagen:

Information Gravitationsfeldenergie
Schreiben auswärtiges Amt vom 25.03.96
verschlossener Umschlag: Dr. Kohl persönlich

Verteiler: X
XX

Korrespondenzadresse in der BRD:

c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück
z. Hd. Herrn Joh. F. W. Seiger

54

78 Gs 602/98
77 Js 1095/98

000020



Amtsgericht Potsdam

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Johannes Seiger,
geboren am 09.02.1941,
wohnhaft: Ahrensdorfer Straße 7,
OT Löwendorf,
14959 Trebbin

u.a.

wegen

des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Wohnräume, einschließlich aller Nebenräume, der Person des Beschuldigten und der ihm gehörenden Sachen - einschließlich PKW - in:

Ahrensdorfer Straße 7, OT Löwendorf, 14959 Trebbin

zugewiesen.

55

000021

- 2 -

Gemäß §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der eventuell vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

nukleare Stoffe,
chemische Kampfstoffe,
Bestandteile/ Behältnisse/ Vorrichtungen zur Verarbeitung/ Lagerung derartiger Stoffe
schriftliche Aufzeichnungen zum Umgang mit Kriegswaffen

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten sich des Verstoßes gegen das KWKG schuldig gemacht haben, §§ 2, 8, 17, 19, 20 und 13 KWG i.V.m. KWL A Teil A I und III.

Die Beschuldigten sind verdächtig, seit Frühjahr 1997 in Trebbin und anderenorts über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) die tatsächliche Gewalt auszuüben, ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG beruht.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Es hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Potsdam einzulegen.

Amtsgericht Potsdam
Potsdam, den 30.09.1998

Schilling
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Lorenz)
Justizangestellte
als Urkundsbeamer
der Geschäftsstelle



56

fs 608/98
fs 1095/98

000022



Amtsgericht Potsdam

Beschluß

in dem Ermittlungsverfahren

gegen

Johannes Seiger,
geboren am 09.02.1941,
wohnhaft: Ahrensdorfer Straße 7,
OT Löwendorf,
14959 Trebbin

u.a.

wegen

des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Geschäftsräume, einschließlich aller Nebenräume, der Person des Beschuldigten und der ihm gehörenden Sachen - einschließlich PKW - der:

der Sealand Warenhandels - und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG. mit Sitz in 14959 Trebbin, OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 7

beordnet.

57

000023

- 2 -

gemäß §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der eventuell vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

atomkernhaltige Stoffe,
chemische Kampfstoffe,
Bestandteile/ Behältnisse/ Vorrichtungen zur Verarbeitung/ Lagerung derartiger Stoffe
schriftliche Aufzeichnungen zum Umgang mit Kriegswaffen

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten sich des Verstoßes gegen das KWKG schuldig gemacht haben, §§ 2, 8, 17, 19, 20 und 13 KWG i.V.m. Abs. 1 Teil A I und III.

Die Beschuldigten sind verdächtig, seit Frühjahr 1997 in Trebbin und anderenorts über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) die tatsächliche Gewalt auszuüben, ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG be-

ruht zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Demgegenüber ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Dieser Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Potsdam einzulegen.

Amtsgericht Potsdam
Potsdam, den 01.10.1998

Hilling
Richterin am Amtsgericht

begleitet

(Lorenz)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



58

Abschnitt

000024

A k t e n n o t i z

Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, der Fa. Trade Corporation sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger, c/o Ahrensdorfer Str. 7. 14959 Trebbin, aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98

Am 09.10.1998 rief mich um 6.30 Uhr Herr Johannes F.W. Seiger, 14959 Trebbin, an, und bat mich, unverzüglich zu ihm bzw. zu dem Betriebsgelände in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, zu kommen. Zur gleichen Zeit wurde mit einem großen Polizeiaufgebot LKA, Staatsanwaltschaft Potsdam, u.a. mit der Durchsuchung sämtlicher Betriebsräume in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, begonnen. Diese Durchsuchungsaktion beruht auf den Beschlüssen des AG Potsdam vom 30.09.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger, Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin und des AG Potsdam vom 01.10.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 608/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger als GF der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, also hier gegenüber der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG. Seitens der StA und der Polizeibehörde waren anwesend:

1. Frau StA Gabriele Walentich, StA Potsdam,
2. KHK Finck, PP Potsdam, ZKW III. Kommissariat, als Einsatzleiter, sowie wenigstens 10 bis 15 weitere Beamte des Amtes für Immissionsschutz und des Amtes für Strahlenschutz, etliche Beamte des LKA sowie weitere 50 bis 70 Schutzpolizisten u.a.

Neben Herrn Seiger waren u.a. anwesend:

Herr Seelmann,
Herr Traumann,
Bernd ...

RA Hülshorst (in der Zeit von ca. 7.30 - 8.40 Uhr)

Bzgl. der Fa. Sealand Trade Corporation lag kein Durchsuchungsbeschuß des AG Potsdam vor. Trotzdem wurde auch gegenüber der Fa. Sealand Trade Corporation die Durchsuchung und mögliche Beschlagnahme durchgeführt, da die StA und die Polizei dies mit Gefahr im Verzug begründete.

Grundlage des Beschlusses des AG Potsdam ist der Verdacht des Verstoßes gegen das KWKG seitens der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger.

Herr Seiger sowie auch die Angestellten seines Betriebes haben gegenüber der StA und der Einsatzleitung der Polizei zum Ausdruck gebracht, daß sie sich bzgl. der Durchsuchungsaktion kooperativ verhalten werden. So wurden sämtliche Schlüssel übergeben.

59

2

000025

Im Vorfeld gab die StA sowie die Polizei zu erkennen, daß diese davon ausgehen, daß eine Fa. Sealand Trade Corporation nicht existiere. Herr Seiger gab hierüber sein äußerstes Befremden zum Ausdruck.

Von Herrn Seiger wurden der StA bzw der Einsatzleitung der Polizei folgende Dokumente, Gegenstände etc. übergeben:

- a) Gerichtsbeschuß des Finanzgerichts Münster vom 26.02.1996 bzgl. der Existenz der Fa. Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand,
- b) Urkunde vom 12.06.1989, ausgestellt durch den Syndikus der Principality of Sealand, Herrn Dr. Oomen, Sitz Den Haag, bzgl. der Ernennung des Herrn Johannes F.W. Seiger als Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender der Principality of Sealand,

Schreiben vom 28.01.1998 des Finanzamtes Rheda-Wiedenbrück,

- a) Beschluß des LG Detmold vom 10.02.1998,
- b) Liste über diverse Kleinstaaten und deren Organisation etc. vom 31.03.1996,
- c) Dokumentation über die Angelegenheit BZ,
- d) Beschluß und Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Aktivitäten der Fa. Sealand Trade Corporation, jeweils beglaubigt im Juni 1993 von der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
- e) Brief von 1994 an den noch amtierenden Bundeskanzler Herrn Dr. Helmut Kohl,

Diese o.g. Dokumente wurden als Kopien der StA bzw. der Polizei übergeben.

Weiterhin hat Herr Johannes F.W. Seiger seinen Diplomatenpass vorgelegt. Hiervon wurden mit Zustimmung des Herrn Seiger Kopien gezogen.

Im weiteren Verlauf des Gespräches wurde sowohl die StA als auch der Einsatzleiter der Polizei von Herrn Seiger über die Gravitationsfeldenergie informiert. Die darüber vorhandene Broschüre wurde der StA und der Polizei übergeben. Hierbei handelt es sich um eine eingehende Dokumentation.

Die StAin Frau Walentich erhielt eine vom 09.10.1998 ausgestellte Anwaltsvollmacht meinerseits, unterschrieben von Herrn Johannes F.W. Seiger, im Original überreicht.

Herr Johannes F.W. Seiger hat sämtliche zur Verfügung stehenden Schlüssel der StA bzw. der Polizei übergeben. Es wurden sämtliche Räume durchsucht, u.a. auch mit einem Gerät zur Wahrnehmung besonderer radioaktive bzw. elektromagnetische Strahlungen wahrnehmen kann. Dies hat der Unterzeichner selbst in Augenschein nehmen können, als die Durchsuchung des großen Büros nebst Tresor durch das LKA vorgenommen worden ist.

000026

Auf Fragen des Unterzeichners an die Frau StAin Walentich, wer Auslöser des dieser Durchsuchung zugrundeliegenden Beschlusses sei, wurde dem Unterzeichner keine Auskunft erteilt. Der Unterzeichner hat der StA vorab mitgeteilt, daß er selbstverständlich im Laufe des weiteren Verfahrens Akteneinsicht beantragen werde.

Die Durchsuchungsaktion betreffend Fa. Sealand Trade Corporation und Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG wurde vollständig abgeschlossen am 09.10.1998 um ca. 13.35 Uhr. Die Durchsuchungsaktion betreffend Herrn Johannes W. Seiger wurde um 9.45 Uhr abgeschlossen. Endgültig verließen die letzten Polizeibeamten gegen 15.00 - 15.30 Uhr das Betriebsgelände Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin.

Trebbin, 09.10.1998

102. RA Hülshorst

61

000027



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Botschaft der
föderativen Republik
Russland
z.H. des Herrn Botschafters
Waldstr. 42
53177 Bonn

Sealand, 11.10.1998

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Botschafter,

wie Sie dem in der Anlage beigelegten Schreiben des stellvertretenden Oberkommandierenden der russischen Streitkräfte, Herrn Generalleutnant Golowkin, entnehmen können, unterhält die Regierung der Principality of Sealand seit 1990 freundschaftliche Beziehungen zum russischen Volk.

Der Unterzeichner hält es daher für seine Verpflichtung, Sie darüber zu informieren, daß das Bernsteinzimmer und andere Kulturgüter in Kürze aufgefunden werden können.

Seit 1990/1991 ist der Unterzeichner als Repräsentant des souveränen Staates Sealand im Besitz von Unterlagen über den Verbleib von in der NS-Zeit verschollenen Kulturgütern u.a.

Die Bemühungen der staatseigenen Firma Sealand Trade Corporation, diese Angelegenheit der Öffentlichkeit und dem russischen Volk zugänglich zu machen, entnehmen Sie bitte der Dokumentation, die wir Ihnen am Anfang der 42. Kalenderwoche auf dem Postwege zukommen lassen.

Bedauerlicherweise stießen diese Bemühungen auf erheblichen Widerstand, beziehungsweise Ablehnung bei der Bundesregierung, dem Bundesnachrichtendienst und manchen deutschen Behörden.

62

000028
Weil zu befürchten ist, daß der Bundesnachrichtendienst und bestimmte kriminelle Elemente zu verhindern versuchen, daß das Bernsteinzimmer jemals dem russischen Volk zurückgegeben wird, bitten wir Sie um Kenntnissnahme und Unterstützung bei dem weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes B.W. Selber
Prime Minister



63

Sehr verehrter Herr Leiger!

000029

Mein lieber Johannes, das Schicksal
entscheidet sich nach seinem Willen.
Man hat mich plötzlich nach Moskau
berufen, um ein Gespräch mit mir
zu führen. Dessen Gründe und Ergebnisse
man nicht voraussagen kann.

Ich bedaure es sehr, daß es mir nicht
möglich ist, Sie noch einmal zu sehen und
Ihnen mein Souvenir persönlich zu
übergeben. Das ist ein Symbol der
Kraft und der Weisheit.

Lieber Johannes, ich war übermüdet
in Eile, daß ich es nicht geschafft
habe, eine persönliche Widmung einzut-
gravieren.

Ich wünsche Sie herzlich!

Hochachtungsvoll
Generalleutnant Golowkin

SEALAND TRADE CORPORATION

General Firm of the Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F.W. Seiger
General company of the principality of Sealand represented by Johannes F.W. Seiger



To: House - Markt 9 - D-33378 Rheda-Wiedenbrück

000030

c/o Sealand House
Markt 9
D-33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: (0 52 42) 70 77
(0 52 42) 5 41 35
Telefax: (0 52 42) 75 81

Botschaft der
förderativen Republik
Russland
z.Hd. des Herrn Botschafters
Waldstr.42
53177 Bonn

Sealand, 15.10.1998

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Botschafter,

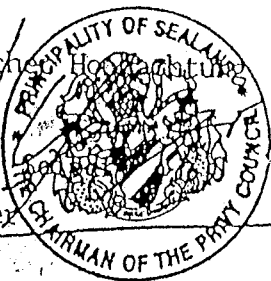
anbei übersende ich Ihnen aus gegebenem Anlaß und wie im Fax vom
11.10.98, um 18.32 Uhr abgesetzt, die angekündigte komplette Do-
kumentation.

Der Inhalt dieser Dokumentation soll Sie umfassend über den ge-
genwärtigen Stand meiner Arbeit informieren.

Mit vorzüglichen Hochachtung

Johannes F.W. Seiger

Prime Minister



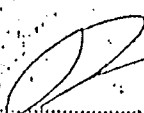
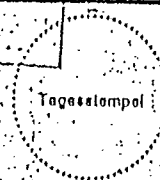
Korrespondenzadressen:

c/o Sealand House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

oder

Rechtsanwalt Robert Hülshorst
Nuthestr. 30
14959 Trebbin

65

Rückschein		Deutsche Post AG		00031
Sendungsart und besondere Verwendungsform		02 5151 7494 2DE	Postleitzahl (Annahmestelle)	Einlieferungsdatum
			14959	15.10.98
Nachnahme DM	Empfänger der Sendung			
Pl.	Botschaft d. föderativen Republik Russland			
Wort DM		Straße und Hausnummer oder Postfach		EINGEGANGEN
		53177 Bonn		
		Postleitzahl, Bestimmungsort		19. Okt. 1998
Sendung erhalten		 (Unterschrift)		 Tagesstempel
Auslieferungsvermerk				
☐ Empfänger	☐ Ehegatte	☒ Postbevollmächtigter	☐ Postempfangsbefragter	Nz, Tag, Monat
☐ Angestellter	☐ Familienangehöriger	☐ sonstiger Empfangsberechtigter		19.10.98
				Sch

Postsache
Service des postes

Rückschein

Rechtsanwalt

Robert Hulshorst

Nuthstraße 30

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

14959 Trebbin

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

Sehr geehrte Kundin,

Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die
Vorderseite und die
stark umrandeten Felder
auf der Rückseite aus.

66

000032



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

vor vier Jahren hatte ich mich im Auftrag meiner Regierung an Sie gewandt, um in entsprechender Form gegen die Diskriminierung unseres Staates Sealand und seiner Repräsentanten durch Ihre Regierung zu protestieren.

An Ihrer negativen Einstellung zu unserem souveränen Staat hat sich offensichtlich nichts geändert.

Am 09.10.98 fand eine erneute Hausdurchsuchung mit einer Hundertschaft in Trebbin, OT Löwendorf und zeitgleich in Rheda-Wiedenbrück und Paderborn bei meinen Verwandten und Bekannten statt. Als Anlaß wurde der richterlich unterzeichnete Durchsuchungsbeschluß zum Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sowie die tatsächliche unrechtmäßige Gewaltausübung über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) durch mich als Repräsentant des Staates Sealand genommen, um an alle Unterlagen, Dokumente sowie alle Handelsgüter heranzukommen und zu kontrollieren. Auftraggeber war offensichtlich Ihr verlängerter Arm, der Bundesnachrichtendienst, ausgelöst durch eine gehässige Anzeige.

Von unserer Seite wird das Vorgehen so eingeschätzt, daß nicht ein erdachter Verstoß gegen das KWKG, sondern in unserer Hand befindliche Originaldokumente u.a. zum Verbleib des "Bernsteinzimmers" aus dem Besitz des russischen Volkes der eigentliche Grund waren, eine solche kostenaufwändige Großaktion durchzuführen. Daß wir im Besitz derartiger Dokumente sind, haben wir bereits vor Jahren Ihrer Bundesregierung zur Kenntnis gebracht und unsere Zusammenarbeit angeboten.

Diese Aktion stellt hoffentlich den vorläufigen Abschluß der Reihe ähnlicher Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes dar, unter der bekannten Taktik, uns und unseren Staat zu diskriminieren, zu kriminalisieren und falls erforderlich zu eliminieren. Mit dem o.g. Schreiben hatten wir diese Ihre Politik gegenüber unserem souveränen Staat Sealand und seinen Reprä-

000033

sentanten detailliert aufgeführt. Dem ist also auch heute nichts positives hinzuzufügen.

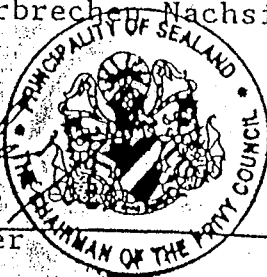
Mit der Bundestagswahl, deren Ergebnis das Desaster Ihrer Politik widerspiegelt, wurden nicht Ihre zweifelsfrei erfolgreichen Bemühungen zur Wiedervereinigung bewertet, sondern insbesondere die Art und Weise, wie Ihre Regierung die neuen Bundesländer und ihre Menschen ins wirtschaftliche Chaos gestoßen haben. Die Bürger der ehemaligen DDR haben aufgrund ihrer vierzigjährigen Erfahrung mit der Machtbesessenheit einzelner Menschen in einem totalitären Regime nun auch Ihre selbstherrliche und machterhaltende Politik zu ihren Lasten erkannt und in der letzten Bundestagswahl entsprechend bewertet.

Trotz aller Bemühungen ist es dem BND und damit Ihnen als Verantwortlichem auch diesmal nicht gelungen, den Staat Sealand und seinen Repräsentanten Verstöße gegen das Völkerrecht nachzuweisen und damit Ihre Diskriminierungspolitik zu rechtfertigen.

Selbst, wenn Ihnen nicht alle Handlungen Ihrer unterstellten Behörde des Bundesnachrichtendienstes bekannt waren oder Ihre Billigung fanden, müssen wir mit Voltaire sagen:
"Wer dem Verbrechen Nachsicht übt, wird sein Komplize..."

Johannes C. W.

Prime Minister



Rheda-Wiedenbrück, 19.10.1998

Korrespondenzadresse:

Sealand Trade Corporation
PF 2366
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verteiler: X
XX

Anlage

68

2



PRINCIPALITY OF SEALAND

000035

Mit dieser Urkunde bestätige ich,

Dr. A.L. Chr. M. Oomen
 Lean Copes von Cattenrunch 98
 NL 2585 GE Den Haag

Als Syndikus der PRINCIPALITY OF SEALAND, daß

der Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 Johannes Seiger,
 dienstansässig in
 Sealand-House, Markt 9, 4840 Rheda-Wiedenbrück

von der Regierung der Principality of Sealand allein autorisiert ist, alle wirtschaftlichen Belange zu vertreten und zu repräsentieren sowie allein ermächtigt ist, rechtsgültige Verträge im Namen und Auftrag der Regierung der Principality of Sealand abzuschließen.

gez. Dr. A.L. Chr. M. Oomen

Syndikus der Principality of Sealand

Den Haag, 12. Juni 1989

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/um-
 stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten
 Urschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung

der/des

Urkunde
 (Bezeichnung des Schriftstückes)

überreicht.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.

Rheda-Wiedenbrück, den

Befragungsstelle
 (Behörde)

26.06.89
 Stadt Rheda-Wiedenbrück
 Der Stadtdirektor
 Im Auftrag





Principality of Sealand

Mit dieser Urkunde bestätige ich,

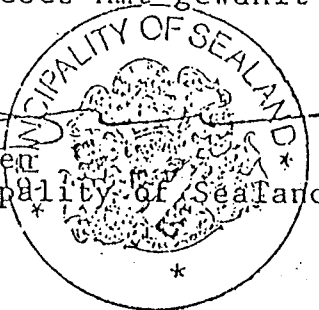
Dr. A.L. Chr.M. Oomen
Laan Copes van Cattenburch 98
NL 2585 GE Den Haag

als Syndikus der PRINCIPALITY OF SEALAND,
daß der bisherige

Premierminister und Staatsratsvorsitzende
Johannes F.W. Seiger
dienstansässig in
Sealand House
Markt 9
D 33378 Rheda-Wiedenbrück

gemäß der Verfassung der Principality of Sealand für
weitere fünf Jahre in dieses Amt gewählt wurde.

gez. Dr. A.L. Chr.M. Oomen
Syndikus der Principality of Sealand



Den Haag, den 19.08.1994

70

000001



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Auswärtiges Amt
z.H. Herrn Außenminister
Fischer
Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

EINSCHREIBEN m. RÜCKSCHEIN

Sealand, 01.11.1998

- bisherige Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen Amt/Bundeskanzleramt und der Principality of Sealand

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Außenminister Fischer,

wie Sie den verschiedenen Anlagen entnehmen können, sind zwischen der ehemaligen Bundesregierung unter der Führung des Herrn Dr. H. Kohl und dem Unterzeichner als Repräsentant der Principality of Sealand erhebliche Spannungen aufgetreten.

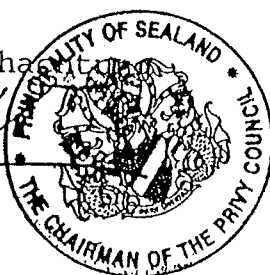
Aufgrund der letzten Durchsuchungsbeschlüsse vom 30.09.1998 und 01.10.1998 sind am 09.10.1998 mit einer Hundertschaft die diversen Durchsuchungen in verschiedenen Orten der BRD durchgeführt worden (vgl. Aktennotiz des RA Hülshorst vom 09.10.1998).

Sollte sich die bisherige diskriminierende Politik der ehemaligen Bundesregierung auch unter der neuen Bundesregierung fortsetzen, dürfen Sie versichert sein, daß wir dieses außerordentlich bedauern würden.

Falls Sie zu dieser Thematik bis zum 09.11.1998 nicht bereit sind Stellung zu nehmen, gehen wir davon aus, daß auch die neue Bundesregierung gegenüber der Principality of Sealand ihre Ansichten nicht ändern wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes F.W. Seiger
Prime Minister

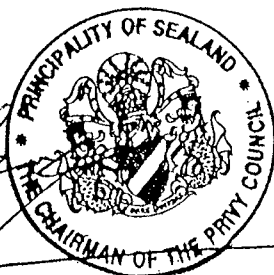


71

Anlagen zum Schreiben vom 01.11.1998
an das auswärtige Amt, z.H. Herrn Außen-
minister Fischer

000002

1. Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 27.11.1994
2. Schreiben des Bundeskanzleramts vom 01.12.1994
3. Schreiben der Principality of Sealand vom 05.12.1994
4. Schreiben des Bundeskanzleramts vom 13.12.1994
5. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28.12.1994
6. Schreiben der Principality of Sealand vom 02.01.1995
7. Schreiben des Justizministeriums von NRW vom 04.01.1995
8. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26.01.1995
9. Schreiben der Principality of Sealand vom 23.04.1996
10. Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Potsdam vom
30.09.1998 und 01.10.1998
11. Aktennotiz des RA Hülshorst vom 09.10.1998
12. Schreiben an die Botschaft der föderativen Republik
Rußland vom 11.10.1998 und vom 15.10.1998 (Sealand Trade
Corporation)
13. Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 19.10.1998
14. Urkunde über Alleinvertretung vom 12.06.1989 nebst
Bestätigung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.06.1989
15. Dokumentation über Gravitationsfeldenergie



72

Postsache
Service des postes

000037

SE/EM	SEITE	STATUS
19 SE	01	OK

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die
Vorderseite und die
stark umrandeten Felder
auf der Rückseite aus.

Rückschein

RA

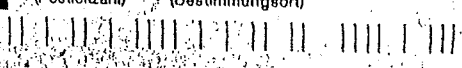
R. Hülshorst

Nuthestr. 30

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

14959 Teltow

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)



Deutsche Post AG

Rückschein

Sendungsart und besondere Ver. 02 4643 7619 7DE		Einlieferungs-Nr. EB+	Postleitzahl (Annahmestelle) 14552	Einlieferungsdatum 02.11.98
Nachnahme DM	PI	Empfänger der Sendung Auswärtiges Amt Fülber		
Wert DM		Straße und Hausnummer oder Postfach Kodenau + alle 99-103		
		Postleitzahl, Bestimmungsort 53113 Bonn		
Sendung erhalten		EINGEGANGEN 04. Nov. 1998 Poststempel		
Auslieferungsvermerk		Unterschrift 04. Nov. 1998 Nz, Tag, Monat		
☐ Empfänger	☐ Ehegatte	☒ Postbevollmächtigter	☐ Postempfangsbeauftragter	
☐ Angestellter	Familienangehöriger	sonstiger Empfangsberechtigter		

911-008-000
 AGB BFD Int
 AGB FFD Int
 s. 12.94/97 654321

Deutsche Post AG
14552 Michendorf
86141062 8023 02.11.98

*10,50 DM

Postwertzeichen ohne Zuschlag

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Einlieferungsbeleg

Deutsche Post AG

73

Postvermerk

0000003

Deutsche Post AG 14552 Michendorf

02 4643 7619 70E ÜE Nat

ggf. Identnummer einkleben
RSC (Rücksendestempel anbringen,
unterschreiben)

~~86141062-8022-02.11.98-10:30~~

Unser Service-Telefon

0 18 05 / 29 06 90 (15 Sek. kosten 0,12 DM)

Montag - Freitag, 09.00 - 18.00 Uhr

Angaben des Kunden

Wir empfehlen Ihnen, nachstehende Felder auszufüllen bzw. anzukreuzen

z. B. Empfänger, PLZ, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben:

*Auswärtiges Amt
Türkei*

53113 Bonn

Wichtige Hinweise auf der Rückseite!

☐ Einwurf
Einschreiben

☒ Übergabe-
Einschreiben

☐ Eigenhändig

☐ Eil
International

☐ Päckchen
International

☒ Rückschein

☐ Nachnahme

Nachnahme-Betrag in DM

,

912 866 000 K 1/98

74



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Auswärtiges Amt
z. Hd. Herrn Außenminister
J. Fischer
Adenauerallee 99- 103
53113 Bonn

Sealand, 08.04.1999

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Außenminister Fischer,

zu Ihrer Kenntnissnahme und zum Verbleib überreichen wir Ihnen die Dokumentation zur Ratifizierung des

„Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Fürstentum Sealand und dem Staat Deutsches Reich „

Mit vorzüglicher Hochachtung



Johannes F.W. Sörge

9 Anlagen

75

KOPIE

Freundschafts- und Konsularvertrag
zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland

76

Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Staat Deutsches Reich und dem Staat Fürstentum Seeland

DAS DEUTSCHE REICH UND DAS FÜRSTENTUM SEELAND –

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung für die neue Friedensordnung in Europa und in der Welt,

EINGEDENK DESSEN, daß zwischen den Völkern von alters her konsularische Beziehungen aufgenommen worden sind,

IM DEM WUNSCH der gegenseitigen völkerrechtlichen Anerkennung,

IN ANBETRACHT der Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, der Schaffung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, ein neues, durch gemeinsame Werte vereintes Europa aufzubauen und eine dauerhafte, und gerechte Friedensordnung zu schaffen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß den Menschenrechten und Grundfreiheiten hohe Bedeutung zukommt und daß ihre Achtung wesentliche Voraussetzung für einen Fortschritt beim Aufbau dieser Friedensordnung ist,

ERFÜLLT VON DEM WUNSCH, eine fruchtbare und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf allen Gebieten zu entwickeln und ihrem Verständnis zueinander im Interesse ihrer Völker und des Friedens in Europa und in der Welt eine neue Qualität zu verleihen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Situation in bezug auf Deutschland als Ganzes einhergehend mit einer späteren Anpassung und Überarbeitung dieses Vertrages nach dem erfolgten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges zu den dann gegebenen Erfordernissen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1 (Grundsätze)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen von folgenden Grundsätzen leiten :

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatz, daß jeder Krieg verhindert und der Frieden erhalten und gestaltet werden muß.

Sie gewähren Vorrang den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Innen- und internationalen Politik und bekunden ihre feste Entschlossenheit, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Sie bekennen sich dazu, das schöpferische Potential des Menschen und der modernen Gesellschaft für die Sicherung des Friedens und für die Mehrung des Wohlstands aller Völker zu nutzen.

Artikel 2 (Territoriale Integrität)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verpflichten sich, die territoriale Integrität der Staaten in Europa zu achten.

Sie achten und anerkennen das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den völkerrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und das Staatsgebiet des Fürstentums Seeland vom 02. September 1967.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie Sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen.

Artikel 3 (Nichtangriffspakt)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland bekräftigen, daß sie sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der anderen Seite gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen des Völkerrechts unvereinbar ist.

Sollte eine der beiden Vertragsstaaten zum Gegenstand eines Angriffs werden, so wird der andere Vertragsstaat dem Angreifer keine militärische Hilfe oder sonstigen Beistand leisten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren kollektiver Sicherheit beizulegen.

Artikel 4 (Europa)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland werden zum Prozeß von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum des Rechts, der Demokratie und der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Information.

Artikel 5 (Bilaterale Beziehungen)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sind übereingekommen, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährlichste internationale Verwicklungen hervorrufen kann, werden beide Seiten unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

Artikel 6 (Umweltschutz)

In der Überzeugung, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar ist, bekräftigen das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland ihre Entschlossenheit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Artikel 7 (Aufenthalt und Eigentum)

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthaltes, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sichern den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

Artikel 8 (Meistbegünstigungsklausel)

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen des anderen Vertragsstaates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates, insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Artikel 9 (Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verzichten bis zum vollendeten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit allen Siegermächten des 2. Weltkriegs auf ein Visumverfahren. Die Angehörigen der beiden Vertragschließenden können sich friedlich im jeweils anderen Staatsgebiet und in erster Linie zu touristischen, geschäftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit frei bewegen und niederlassen.

Nach erfolgtem Friedensvertrag ist dieser Artikel binnen zwei Jahren durch einen gesonderten Vertrag, der die Angelegenheiten über Aufenthalt, Niederlassung und ein eventuelles Visumverfahren regelt, zu ersetzen.

Artikel 10 (Konsularische Tätigkeiten)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland können im jeweils anderen Staat beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Staates zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden.

Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Staates zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Staat nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Staates auf diplomatischem Wege einzuholen.

Artikel 11 (Geltungsdauer)

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich, jedoch unter Beachtung der bis zum vollendeten Friedensvertrag geltenden SHAEF-Gesetzgebung, in Groß-Berlin ausgetauscht.

Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht von einer der vertragschließenden Staaten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt wird.

GESCHEHEN zu Groß-Berlin am 31. Dezember 1998

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für das Deutsche Reich

Wolfgang G. G. Ebel

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
und zugleich Generalbevollmächtigter für den
verfassungsräthlich Besonderen Status von Berlin

Christian Samter

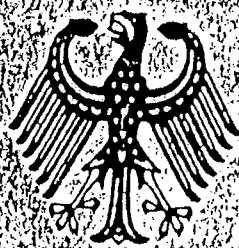
Büroleiter bzw. Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich
und zugleich Stellvertreter des Generalbevollmächtigten für den
verfassungsräthlich Besonderen Status von Berlin

Für das Fürstentum Seeland

Johannes Frischberg

Premierminister und Kanzler des
Fürstentums Seeland





KOPIE

Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende „Freundschafts- und Konsularvertrag“

abgeschlossen am 31. Dezember 1998,

in Verbindung mit dem anliegenden Protokoll vom 19. Januar 1999,

wird in Einvernehmlichkeit zwischen dem Deutschen Reich einerseits

und dem Fürstentum Seeland andererseits,

am heutigen Tage in 3 Urschriften ratifiziert,

beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt

und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Groß-Berlin, den 19. März 1999

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten



80

K O P I E

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
-Der Generalbevollmächtigte-
 provisorischer Amtssitz
 Königsberg 1 28-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Deutsches Reich Kommissarische Regierung
 -Der Generalbevollmächtigte-
 Königsberg 1 28-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Durch persönliche Übergabe

Herrn

Premierminister und

Staatsratsvorsitzender des

Fürstentums Seeland

Johannes F. W. Seiger

c/o Sealand-House

Postfach 2366

D-4840 Rheda-Wiedenbrück

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66

Inland: 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
 Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ihrer Geschäftszeichen

Datum

DR A 1/2. L 77-2-03/99

19. Januar 1999

Betreff:

Protokoll über die Ratifizierung des
 „Freundschafts- und Konsularvertrags
 zwischen dem Staate Deutsches Reich
 und dem Fürstentum Seeland“

Gemäß des mit der „SHAEF-Gesetzgebung der USA“,
 betreffend den am 19. 09. 1944 mit Artikel I § 1 des „SHAEF-Gesetzes Nr. 52“ durch die USA beschlagnahmten
 Staat „Deutsches Reich“ gesetzten „Völkerrechts“ für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs,
 hat in Einvernehmlichkeit zwischen dem „SHAEF-Gesetzgeber USA“ und der der Anweisung, Kontrolle und
 Gerichtsbarkeit der USA unterstehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ einerseits und dem souveränen
 „Fürstentum Seeland“ andererseits,
 auf der Rechtsgrundlage der für den Staat „Deutsches Reich“ fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“, der
 SHAEF-Gesetze Nr. 1 bis 4, Nr. 50 bis 53, Nr. 76, 77 u. 191 der USA in Verbindung mit den gesetzlichen
 Bestimmungen des für die „Kommissarische Reichsregierung“ völkerrechtlich anzuwendenden „Überein-
 kommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274), der „Texte
 der Bonner Verträge“ vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) sowie der vom gesamten „Deutschen Volk“ in freier
 Selbstbestimmung gewählt geltenden „Reichsverfassung“ vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383) durch den
 „SHAEF-Gesetzgeber USA“ genehmigt in der „Neufassung“ vom 19. 01. 1996 (RGBl. I 1997 S. 26),
 die „Kommissarische Reichsregierung“ in ihrer Sitzung am 07. Januar 1999,
 unter dem Vorsitz ihres „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“,
 den am 31. Dezember 1998 zwischen dem „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ als gesetzlichen
 Vertreter für die „Kommissarische Reichsregierung“ einerseits und dem „Premierminister des Fürstentums
 Seeland“ als gesetzlichen Vertreter für das „Fürstentum Seeland“ andererseits,
 der Ratifizierung des „Freundschafts- und Konsularvertrags“ vorbehaltlich der fortbestehenden „Vorbehalts-
 rechte des SHAEF-Gesetzgebers USA“ gemäß Artikel II der „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ zugestimmt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich





K O P I E

Principality of Sealand

Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Johannes F.W. Seiger, und dem Deutschen Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Wolfgang G.G. Ebel,

vom 31. Dezember 1998

wird hiermit unter Beachtung und Einhaltung der SHAEF-Gesetzgebung der USA ratifiziert.

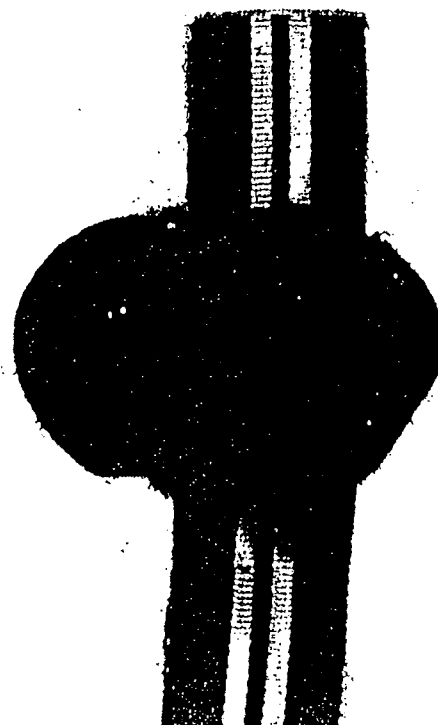
Geschehen zu Groß-Berlin am 19. März 1999



FÜRSTENTUM SEELAND

Johannes F.W. Seiger

Johannes F.W. Seiger





PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

K O P I E

Protokoll über den Austausch der Ratifizierungsurkunde des „Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“

Am 19. März 1999 fand, einvernehmlich mit dem SHAFF-Gesetzgeber USA, in Gegenwart des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich, Herrn Wolfgang G.G. Ebel, sowie des Staatssekretärs, Herrn Christian Samter, von seiten der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches und des Premierministers und Vorsitzenden des Staatrates des Fürstentums Seeland, Herrn Johannes H.W. Seiger, und dem Minister für Wissenschaft und Technik, Herrn Prof. Dr.-Ing. Joachim Leuschner, der Austausch der Ratifizierungsurkunden über den „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“ in Groß-Berlin statt.

Der Vertrag und die Ratifizierungsurkunde des Deutschen Reiches werden beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt und im Memorandum des Fürstentums Seeland veröffentlicht.


Johannes H.W. Seiger

c/o Rheda-Wiedenbrück
Montag, d. 22. März 1999



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Einschreiben - Rückschein

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder
Bundeskanzleramt
Mauerstraße 34 - 38
10117 Berlin

9. Dezember 1999

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir gehen davon aus, daß Sie und der Vizekanzler durch die in Washington erfolgte Informations- und Verpflichtungsveranstaltung, die vor Ihrer Vereidigung vor dem Deutschen Bundestag stattfand, über die für Deutschland geltenden Rechtsgrundlagen aufgrund der SHAEF-Gesetzgebung der vier Siegermächte durch den SHAEF-Gesetzgeber USA unterrichtet sind, insbesondere die Funktion und Aufgabenstellung der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich und des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin.

Wir verweisen auf unseren Regierungsbeschluß 11/98, den wir beigelegt haben und aus dem hervorgeht, daß wir darauf vorbereitet sind, unsere Rechte zu verteidigen.

Ferner verweisen wir auf frühere Korrespondenz und stellen Ihnen anheim, diese heranzuziehen, um sich über Zusammenhänge zu informieren:

- Schreiben an Herrn Außenminister Fischer vom 01.11.98 mit erläuternder Dokumentation,
- Schreiben an den seinerzeitigen Ministerpräsidenten von Niedersachsen, Herrn Glogowsky, vom 07.04.99, mit beigelegtem Freundschafts- und Konsularvertrag mit der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich, sowie der von dieser uns erteilten Grabungsgenehmigung, beide genehmigt durch den SHAEF-Gesetzgeber USA.
- Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Diepgen, vom 19.11.98 sowie
- gleichlautend unter demselben Datum an die Oberbürgermeisterin von Frankfurt am Main, Frau Roth,
- Schreiben an den Innenminister von Sachsen Anhalt, Herrn Püschel, vom 09.09.99.

Bedauerlicherweise hat sich trotz gültiger völkerrechtlicher Verträge und seriöser Information unsererseits seit Antritt der gegenwärtigen Bundesregierung nichts an ihrer (sowie ihrer Behörden)

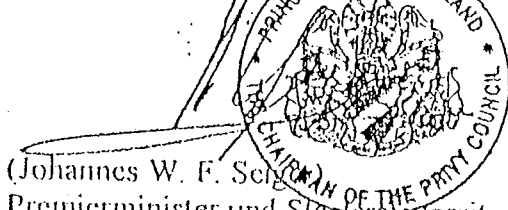
diskriminierenden Haltung gegenüber dem Fürstentum Sealand geändert, indem die unverantwortliche Politik der Regierung Kohl fortgesetzt wird. Das gilt insbesondere auch für die Landesregierungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Wir stellen fest, daß wir und unsere Mitarbeiter durch fortgesetzte Aktionen der Exekutivorgane der BRD und der Länder, durch Bedrohung, Erpressung bis zur Verschleppung und Freiheitsberaubung von Mitarbeitern, für die Sie die letztliche Verantwortung tragen, an der Wahrnehmung unserer Rechte und Aufgaben gehindert werden unter Verletzung bestehender Verträge mit der für den SHAEF-Gesetzgeber USA handelnden Kommissarischen Regierung Deutsches Reich sowie unter Verletzung des Völkerrechts.

Wir machen Sie, Herr Bundeskanzler Schröder, persönlich dafür verantwortlich, wenn Sie uns zwingen, den bestehenden Freundschaft- und Konsularvertrag mit der dem SHAEF-Gesetzgeber USA dienstverpflichteten und in deren Auftrag handelnden Kommissarischen Regierung Deutsches Reich zu kündigen, falls sich diese infolge des Verhaltens der Exekutivorgane der BRD als nicht durchsetzbar und als Makulatur erweisen sollten.

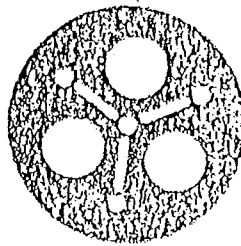
Mit vorzüglicher Hochachtung

PRINCIPALITY OF SE



(Johannes W. F. Sch)

Premierminister und Staatsratsvorsitzender



Anlage: Regierungsbeschluß 11/98

Kopien an:

Den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich

Den Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin
mit Kopie zur Weiterleitung an den SHAEF-Gesetzgeber USA

Verteiler:

X

XX



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

KOPIE

14. Januar 2000

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

am 29. Dezember 1999 wurde im Rahmen einer vorgesehenen notariellen Beurkundung im Zusammenhang mit der *staatseigenen Firma Sealand Trade Corporation*, vertreten durch Johannes W. F. Seiger, diese vom Notar verweigert, weil er vom Auswärtigen Amt, wie seit Jahren üblich, eine negative Auskunft erhalten hatte. Den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ist bekannt, daß diese Firma seit 1993 die für ihre Aktivität als ausländisches Unternehmen in der Bundesrepublik erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, ausgestattet mit Steuernummer, Umsatzsteuer ID-Nummer, Zollnummer usw. Die Aktivlegitimation dieser Firma ist hinreichend durch bundesrepublikanische ordentliche und Finanzgerichte sowie Behörden bestätigt worden.

Deshalb sehen wir uns veranlaßt, ergänzend zu unserem Brief vom 9. Dezember 1999, einige Fragen an Sie zu richten:

Vorauszuschicken ist, daß am 9. Oktober 1998 unter Federführung des damaligen Innenministers von Niedersachsen, Herrn *Glogowsky*, in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Potsdam sowie dem Bundesnachrichtendienst und dem Land Sachsen-Anhalt unsere verschiedenen Firmen in Trebbin/Löwendorf, Büros in Rheda-Wiedenbrück sowie Privatwohnungen in Paderborn und Lippstadt und andere durchsucht wurden, unter Einsatz einer Hundertschaft von Polizeikräften, unter dem Vorwand des Verdachtes des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (Besitz von Atom- und chemischen Waffen / Durchsuchungsbeschluß des AG Potsdam Anlage 1).

Hintergrund dieser Aktion war, daß die SPD-Parteifreundin in Braunschweig vom Unterzeichner gebeten worden war, bei Herrn *Glogowsky* die Aushändigung an Bundesbehörden von in unserem Besitz befindlichen Materialien einzuleiten (Statement vom 21.08.94 - Anlage 2). Ohne materielle Vorbedingung! Stattdessen wurde, wie oben bereits erwähnt, die Hundertschaft eingesetzt, um sich *gewaltsam* in den Besitz dieser Materialien zu bringen und zusätzlich von Dokumenten über den Verbleib des Bernsteinzimmers, des Reichspostschatzes, deutscher Flugscheiben einschließlich Konstruktionsplänen und Goldreserven aus dem ehemaligen Dritten Reich,

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Seeland im Deutschen Reich
Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin-Löwendorf

86

K O P I E

weiterer Kulturgüter (auf 15 LKW) sowie des von uns entwickelten Sealand-Generators (Gravitationsfeldenergie).

Um sich endgültig des Problems Principality of Sealand, sowie ihres Premieministers und Staatsratsvorsitzenden, Johannes W. F. Seiger, zu entledigen, war drehbuchmäßig geplant, am selben Tag um 12:30 in Trebbin / Löwendorf die Abführung des Unterzeichnenden mit übergestülpter Kapuze und an Händen und Füßen in Ketten gelegt, als Schwerverbrecher und Terrorist der Öffentlichkeit als Medienspektakel zu präsentieren und am selben Tag weltweit zu publizieren.

Diese Aussagen wurden von der bereits erwähnten Parteifreundin des Herrn Glogowsky (SPD), die auch Hauptbelastungszeugin im Verfahren war, wenige Tage später in Gegenwart von vier unabhängigen Zeugen gemacht.

Damit wäre der langgehegte Wunsch der Bundesbehörden u. a. erfüllt gewesen, das Thema Principality und Seiger endgültig zu beenden.

Glücklicherweise ist es den Bundesbehörden und dem BND auch diesmal mißlungen, ihre kriminellen und völker- und menschenrechtswidrigen Aktivitäten zu vollenden.

Das Verfahren wurde nach § 170, 2 ZPO eingestellt! (Anlage 3)

Im übrigen befinden sich die kompletten Originalakten der Staatsanwaltschaft Potsdam in unserem Besitz um einer, wie leider üblichen, Fälschinformation von Presse und Bevölkerung vorzubeugen.

Dieser Vorgang fand zu der Zeit statt, als Sie Ministerpräsident von Niedersachsen waren.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, wir erlauben uns in diesem Zusammenhang einige Fragen an Sie zu richten:

1. Waren Sie als damaliger Ministerpräsident von Niedersachsen über diese Aktionen informiert, die von Ihrem Innenminister Glogowski als Koordinator einer Achse Niedersachsen / Hannover - Sachsen-Anhalt / Magdeburg - Brandenburg / Potsdam veranlaßt worden waren?
2. Warum haben wir trotz unserer vorangehenden Bemühungen in den obengenannten Angelegenheiten von Behörden der Bundesrepublik keinerlei Unterstützung, geschweige denn eine Grabungsgenehmigung erhalten?
3. Die Regierung Ihres Vorgängers, Herrn Dr. Kohl, hat gegen die Principality of Sealand darüber hinaus Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die von Staats- und Völkerrechtlern in Den Haag als de facto-Kriegserklärung qualifiziert worden sind (Anlage 4).
Haben Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler Schröder, die Absicht, diesen Zustand aufrecht zu erhalten?
4. Ist Ihnen der Inhalt unserer Schreiben und die eventuell daraus folgenden Konsequenzen bekannt, welche wir dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Diepgen, und der Oberbürgermeisterin von Frankfurt am Main, Frau Roth, Ende 1998 zur Kenntnis gegeben haben?

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Seeland im Deutschen Reich
Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin-Löwendorf

87

KOPIE

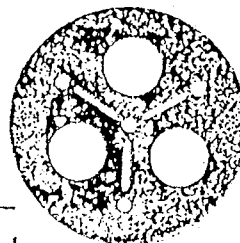
5. Um solche eventuellen Konsequenzen zu vermeiden, hat Ende 1998 die Kommissarische Regierung Deutsches Reich, veranlaßt durch den *SHAEF-Gesetzgeber USA*, mit der Principality of Sealand einen Freundschafts- und Konsularvertrag geschlossen, der auch eine Nichtangriffsverpflichtung beinhaltet.
Sind Ihnen diese Dokumente bekannt?
6. Warum werden wir auch weiterhin von Bundesbehörden an der Bergung des Bernsteinzimmers, Reichspostschatzes usw. massiv und unter Androhung von Waffengewalt behindert, obwohl wir eine Grabungsgenehmigung von der vom SHAEF-Gesetzgeber eingesetzten Kommissarischen Regierung Deutsches Reich mit *Bestätigung des SHAEF-Gesetzgebers USA* erhalten haben?

Die Beantwortung dieser Fragen erbitten wir bis zum 28. Januar 2000.
Sollten wir bis zu diesem Tage nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, daß dieser Brief Ihnen vorenthalten wurde und werden ihn dann sicherheitshalber zusätzlich per Telefax übermitteln.

Für ein eventuell persönliches Gespräch stünde Ihnen der Unterzeichner nach Terminabsprache zur Verfügung

Mit vorzüglicher Hochachtung

PRINCIPALITY OF SEALAND
CHIEF OF THE CHAIRMAN OF THE COUNCIL



(Johannes W. Schöge)
Premierminister und Staatsratsvorsitzender

Verteiler: X
XX

Einschreiben - Rückschein

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder
Bundeskanzleramt
Mauerstraße 34 - 38
10117 Berlin

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich
Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin-Löwendorf

88



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

21. März 2000

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

ich bestätige Ihre Reaktion auf meine Schreiben vom 9. Dezember 1999 und vom 14. Januar 2000, die prompt innerhalb von wenigen Tagen nach meinem zweiten Schreiben in Form einer polizeilichen Durchsuchung erfolgte. Wieder diente Ihre bekannte Parteifreundin aus dem Umfeld von Herrn Glogowsky als Auslöser.

Als Schuldvorwurf und Vorwand diente die Behauptung, ich habe mich der Bedrohung unter Anmaßung des Amtes des *Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin*, bzw. des *Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich* schuldig gemacht: ich selbst hätte unter Mißbrauch dieser Amtsbezeichnungen Schreiben mit bedrohlichem Inhalt geschrieben. Tatsächlich wurden solche vom Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin verfaßten Schreiben von uns den Adressaten zugestellt. Anlaß für solche Schreiben waren Rechtsverletzungen durch Beamte und Juristen der BRD gegenüber unseren Rechten aus Verträgen zwischen der *Principality of Sealand* und der *Kommissarischen Regierung Deutsches Reich*, welche durch den *SHAEF-Gesetzgeber USA* bestätigt sind. Solche die *Principality of Sealand* betreffenden Schreiben wurden deshalb von uns selbst und meist mit einer entsprechenden Empfehlung den Empfängern zugestellt, weil wir zur Überprüfung der Rechtslage Anzeigen der Betroffenen gegen den Verfasser, den *Generalbevollmächtigten*, bei den Staatsanwaltschaften der BRD herbeiführen wollten. Bezeichnenderweise hat es seit Jahren keine Maßnahmen bundesrepublikanischer Staatsanwaltschaften gegen den vom *SHAEF-Gesetzgeber USA* eingesetzten Generalbevollmächtigten gegeben, obgleich die Adresse seines Amtssitzes auf allen seinen Schreiben angegeben ist.

In bester „rechtsstaatlicher“ Manier, wurde stattdessen kurzerhand behauptet, ich hätte diese Schreiben verfaßt, und unter diesem Vorwand die genannte polizeiliche Durchsuchung durchgeführt. Zumindest hätte man erwarten können, daß gleichzeitig eine Durchsuchung an dem Ort stattgefunden hätte, der auf den Schreiben eindeutig als Absender angegeben ist: der Amtssitz des Generalbevollmächtigten.

Obwohl die Leiter der Polizeiaktion, KHK Finck und KK Reinhard, während der Durchsuchung telefonisch von Herrn Samter, dem Stellvertreter des Generalbevollmächtigten, informiert worden waren, daß dessen Amt tatsächlich der Verfasser der Schreiben sei, und obwohl keinerlei belastendes Material in unseren Räumen gefunden worden war, wurde unsere Computeranlage beschlagnahmt, sowie diverse Akten und über 300 Blatt Tageskopien. Dadurch ist die Arbeitsfähigkeit unseres Büros und der mit Sealand verbundenen Firmen erheblich behindert.

Während der Durchsuchung wurde unter Verletzung der Wiener Abkommen die Durchsuchung

K O P I E

89

wegen „Bedrohung“ und „Gefahr im Verzug“ auf das Büro des Leiters unserer Diplomatischen Vertretung beim Deutschen Reich, Herrn Minister Sauerbrey, ausgedehnt

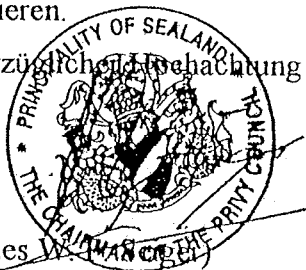
Aufgrund dieser und früherer Vorgänge hat der Unterzeichner, bestätigt durch die Unterschrift des Ihnen durch eine Besprechung persönlich bekannten Syndikus des Principality of Sealand, Herrn Dr. Oomen, Den Haag, den beigefügten Beschluß 2/3/00 erlassen.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, falls Sie nicht bis zum 31. März 2000 den folgenden Feststellungen widersprechen, gehe ich von deren rechtlichem Bestand aus:

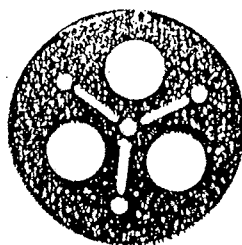
1. Primär geltendes Recht in Deutschland ist die SHAEF-Gesetzgebung des SHAEF-Gesetzgebers USA sowie das fortgeltende Besatzungsrecht, so wie es auch im *Bundesgesetzblatt* 1990 II Seite 1274 und anderen Dokumentationen der BRD selbst bestätigt ist.
2. Vom Generalbevollmächtigten (des SHAEF-Gesetzgebers) für das Deutsche Reich abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge, insbesondere wenn sie vom SHAEF-Gesetzgeber USA bestätigt sind, haben Bestandskraft, sowohl gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, als auch völkerrechtlich im allgemeinen.

Wenn Sie diesen Feststellungen nicht widersprechen, bitte ich Sie als Konsequenz, die Behörden der Bundesrepublik Deutschland anzuweisen, den Status der Principality of Sealand zukünftig zu respektieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Johannes W. [Signature])



Anlagen:

Durchsuchungsbeschluß und
Durchsuchungsprotokoll vom 07.02.00
Beschwerde beim AG Luckenwalde
Aktennotiz Sby vom 08.02.00
Regierungsbeschluß 2/3/00

Einschreiben – Rückschein

Herrn
Bundeskanzler Gerhard Schröder
Mauerstraße 34 – 38
10117 Berlin

*Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich*
DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND

90



KONSULARABTEILUNG

Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich,
Konsularabteilung, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Vorab per Telefax an 03371 635-951

Amtsgericht Luckenwalde [601-0.
Herrn Richter Vahldiek ~ 128
Lindenallee 16
14943 Luckenwalde

Sealand House
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210
80211
80212
Telefax: 033731 80638

8. Februar 2000

Geschäftszeichen: 15 Gs 271/99

Ermittlungssache / Johannes W. F. Seiger

Durchsuchung Ahrensdorfer Straße 7, Trebbin / Löwendorf

Als konsularischer Vertreter in Vollmacht für den Beschuldigten, Herrn Johannes W. F. Seiger, für die Sealand Trade Corporation und in eigener Sache lege ich gegen den Durchsuchungsbeschluß hiermit sofortige

Beschwerde

ein, die, wie polizeilich protokolliert, bereits mündlich von Herrn Otzipka auftrags des Rechtsbeistandes von Herrn Seiger, Herrn Samter, eingelegt worden ist.

Ich fordere Sie zur sofortigen

Herausgabe

aller beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere des Computer, der Eigentum der Sealand Trade Corporation ist, sowie aller Unterlagen auf sowie zur sofortigen

Einstellung des Verfahrens.

Vorläufige Begründung:

Die fraglichen Scheiben (03.07.99 und 29.07.99) wurden vom Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin erstellt und tragen *dessen nachprüfbare und existente Absenderanschrift* Königsweg 1, Berlin-Zehlendorf.

Es ist unverständlich und spricht jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn, daß Sie mit Ihren Ermittlungen nicht zunächst (oder zumindest gleichzeitig) beim *offensichtlichen* Urheber dieser Schreiben ansetzen. Stattdessen stützen Sie sich grob fahrlässig auf die Behauptung, Herr Seiger sei Urheber dieser Schreiben.

Bezüglich unseres **Computers** wurde, wie nicht anders möglich, bereits vor Ort von der Polizei festgestellt, daß er keine Dateien mit entsprechenden Texten enthält.

Außerdem enthält er keine Fonts (Schriftarten) in der Art Deutsche Fraktur, in der die fraglichen Schreiben erstellt worden sind. Die Schreiben können deshalb gar nicht auf unserem Computer geschrieben worden sein.

91

Ich fordere Sie auf, den Computer sofort herauszugeben. Dieser wird dringend gebraucht und er enthält Daten, auf die wir zurückgreifen müssen. Für den Schaden haften Sie.

Der Ordner Tageskopien (301 Seiten) wurde insgesamt beschlagnahmt einschließlich aller Korrespondenz, die mit Ihrem Ermittlungsverfahren nicht das Mindeste zu tun hat.

Bei den beschlagnahmten Mappen Dr. Peter Macke, Peter Sommer, Ilona Briesemeister handelt es sich um Begleitschreiben zur Weiterleitung von Originalschreiben des o. g.

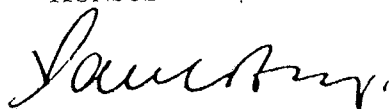
Generalbevollmächtigten, bzw. Kopien davon, die uns von diesem zur Kenntnis gegeben wurden.

Alles dies ist ungeeignet, um einen Verdacht gegen Herrn Seiger, wie offensichtlich beabsichtigt, konstruieren zu können.

Eine ausführliche und weitergehende Begründung zu dieser vorläufigen Beschwerde ist vorbehalten. Ebenso das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen.

Auf die Verletzung des Völkerrechts insbesondere der Wiener Abkommen bezüglich der diplomatischen Exterritorialität und Immunität durch Sie und Ihre Polizeikräfte, die darüber ausführlich belehrt worden sind, werde ich gesondert zurückkommen.

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND
- KONSULARABTEILUNG -



(Sauerbrey)
Minister für besondere Angelegenheiten,
Leiter der diplomatischen Vertretung

Staatsanwaltschaft Braunschweig

92

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienstszitz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[bkopf.0]

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Braunschweig

KtoNr.: 106024532

NordLB Hannover (BLZ 25050000)

Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Postfach 45 12, 38035 Braunschweig

Sprechzeiten:

9.00-12.00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Alle Buslinien zum Altstadtmarkt und zur Gildenstraße

Herrn
Hans-Jürgen Sauerbrey
Bindergasse 9

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen: Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):
103 Js 34138/99

Braunschweig

10.05.2000 - dreß -

Ermittlungsverfahren gegen Sie
Tatvorwurf: Bedrohung
Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Sauerbrey,
in der o.g. Sache wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren
insgesamt gem. § 170 II StPO eingestellt worden ist.

Die Anzeigerstatteerin ist darauf hingewiesen worden, daß sie
Privatklage erheben kann, soweit es um den Vorwurf der Bedrohung
geht.

Hochachtungsvoll

Hillebrecht
Staatsanwältin

Beglaubigt



[Handwritten signature]

Staatsanwaltschaft Braunschweig

93

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

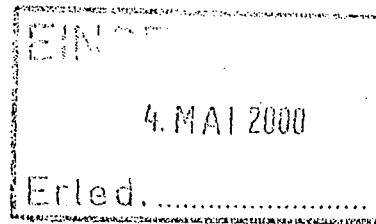
Dienststz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[en-170]

Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Postfach 45 12, 38035 Braunschweig

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin



Ihr Zeichen:	Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):	Braunschweig
	103 Js 34138/99	28.04.2000 - kasi -

Ermittlungsverfahren gegen Sie u.a.
Tatvorwurf: Bedrohung
Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Seiger,
das Ermittlungsverfahren gegen Sie ist eingestellt worden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Kasischke

Justizangestellte

94

AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer:

15 Gs 271/99

103 Js 34138/99



AMTSGERICHT LUCKENWALDE

BESCHLUSS

In der Ermittlungssache

g e g e n : Johannes W. Seiger,
 geb. am 09.02.1941 in Geseke,
 wohnh.: Ahrendorfer Str. 7, 14959 Trebbin,
 Deutscher,

w e g e n : Bedrohung

I.

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 103, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume, einschließlich aller Nebenräume, Kraftfahrzeuge, umfriedeten Besitztümer wie Garten- oder Ackerland, Wiesen, Weiden etc. angeordnet.

Diese Anordnung gilt von heute an für 6 Monate.

II.

Gem. §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der evtl. vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

- Schreibmaschine
- Computer auf dem die Schreiben vom 03.07.1999, 29.07.1999 des "Generalbevollmächtigten für den ... Status von Berlin" verfasst worden sind (Bl. 4 ff., 7 ff d. A.)
- Originale der Schreiben vom 03.07.1999/ 29.07.1999 des "Generalbevollmächtigten für den Status von Berlin" (Bl. 4 ff, 7 ff d. A.)

95

- 2 -

Gründe:

Es bestehen hinreichend Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte Unterlagen, Hinweise bzgl. Briefe/Äußerungen an Personen, in denen diese bedroht/genötigt werden sollen, insbesondere mit Verhaftung/Haftbefehl und Todesstrafe, Unterlagen, Hinweise bzgl. Mißbrauch von Titeln und Amtsanmaßung insbesondere im Bezug auf den "Generalbevollmächtigten..." und die von diesem vorgenommenen Anhörungen, Ermittlungsverfahren, Androhung von Zwangsmaßnahmen wie Haftbefehl und Todesstrafe sich schuldig gemacht haben, indem er selbst oder als Beteiligter die Zeugin Briesemeister mit dem Vollzug der Todesstrafe bzw. eines Haftbefehls gegen diese bedroht und genötigt hat durch Schreiben vom 29.07.1999.

Dieser Verdacht ergibt sich aus der Anzeige der Zeugin.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Es hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Luckenwalde oder dem Landgericht Potsdam einzulegen.

Luckenwalde, 22.10.1999
Amtsgericht

Vahldiek
Richter



Nach telefonischer Rücksprache am 26.04.00
mit der Staatsanwaltschaft Brandenburg, Frau Hebrich,
wurde in dieser Urak bestätigt, daß das Verfahren nach
§ 170,2 ZPO ausgestellt worden ist

26.04.00

Saunders

DURCHSUCHUNGS-/SICHERSTELLUNGS-PROTOKOLL

96

Dienststelle (genaue Bezeichnung)

PP Potsdam
 ZKD 5 Kommissariat
 Henning-Von-Tresckow-Str. 9-16
 14467 Potsdam

Angeordnet durch: AG Luckenwalde

15-Gs-271/99

☐ Gefahr im Verzuge

Betroffener ist:

☒ Verdächtiger wegen: **Bedrohung**☐ andere Person

PHW

PEN

Familienname/Ehename und Namensbestandteile

Seiger

PSN

Sonstige Namen

PGD

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

09.02.1941

PMW

Geschlecht



PAT

Akademische Grade

ZLA

Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

14959 Trebbin
 Ahrensdorfer Str. 07

PGB

Geburtsname

PVN

Vorname(n)

Johannes

PGO

Geburtsort (Kreis/Land)

Geseke

PNA

Staatsangehörigkeit

deutsch

PSP

Spitzname

ZVL

Familienstand

ZAT

Beruf

Bald: Eltern/Eltern/Vormund mit Geburtsnamen und Ahnentafel

BPA/Pass-Nr./Ausstellungsdatum/Behörde

Ort der Durchsuchung/Sicherstellung: 14959 Trebbin, Ahrensdorfer

Zeit der Durchsuchung/von bis

01.7	01.2	01.1	01.9	Min
01.7	01.2	01.1	01.9	Min

Straße 07

☐

Person

☒

Wohnung

☒

andere Räume/Sachen (welche?)

Geschäftsräume

Grund der Durchsuchung/Sicherstellung: Auffinden von Beweismittel

Der Durchsuchung wohnten bei:

Der Betroffene

☐

ja

☒

nein

Vertreter:

Belehrung gem. § 98 StGB

(nur bei Wohnungsdurchsuchung zur Gefahrenabwehr)

☐

ja

☐

nein

Der Durchsuchung wurde:

☒

zugestimmt

☐

nicht zugestimmt

Die Hinzuziehung von Zeugen wurde

(ggf. Begründung, warum keine Hinzuziehung)

☐

nicht gewünscht

☐

gewünscht

Zeugen: Utzinka, Mail, geb. 20.08.63 Luckenwalde, wohn. Nütke-Unstrutal, 01 Ruhlsdorf

Interessantenweg 02

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n)

☐

angetroffen

☐

nicht angetroffen

☒ Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden:

☐

sichergestellt, weil sie

☐

sichergestellt zur Gefahrenabwehr

☒

beschlagnahmt, weil sie

☒ als Beweismittel von Bedeutung sein können☐

der Einziehung unterliegen

☐

dem Verfall unterliegen

Belehrung gem. § 98 StPO

☐

ja

☐

nein

Freiwillige Herausgabe

☐

ja

☐

nein

Widerspruch

☐

ja

☐

nein

97

Bemerkungen: (z. B. Zufallsfund, Verstecke)

Im Raum Nummer 07 befindet sich linker Hand eine Vitrine mit zwei Schubladen. Beim Öffnen der oberen Schublade, löste sich ohne Gewaltanwendung die Frontseite.

Beschädigungen sind durch die Durchsuchungskräfte nicht verursacht worden.

Reinhardt
Reinhardt, KK

Finck
Finck, KHK

Otzipka
Otzipka
Zeugen

Unterschriften:

Schuster
Beamte

Betroffener/Vertreter

Schuster
Schuster, KK in

Durchschrift als Mitteilung gem. § 107 StPO/§§ — PolG BB ausgehändigt

☒ ja

☐ nein

Sachfahndungsabfrage

☐ nein

☒ ja, zu lfd. Nr.:

Verbleib der Gegenstände (ggf. lfd. Nr. des Verzeichnisses angeben)

☐ Belassen im Gewahrsam des

☐ Amtlich verwahrt bei

☐ Übergeben an

☐ Asserviert bei

Asservaten-Nr.:

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

☐ Herausgegeben an

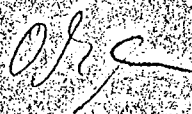
Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

Verzeichnis

100

lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahrsamsinhaber
01	02	Disketten, eine ohne Beschriftung und eine Beschriftung wie folgt: "Sealand notar. Abtretung"	Büro Sauerbrey, Nr. 03, eine Diskette rechts Schreibtisch-
02	06	Anschreiben an Hans Peter Sommer und Walter Schumann gesamt 18 Blatt	fach, erste Fach, ander links, zweites Fach
03	01	Schreibhülle mit Empfangsbestätigung für "Sommer"	schwarzer Schrank, rech oberes Fach
04	01	Schreibhülle mit Anschreiben in Bezug Frau Briesemeister, 5 Blatt A 4, zwei Rückscheine	Plastekasten, mit mehr anderen Schreibhüllen, auf dem Tisch
05	01	Aktenordner mit Bezeichnung Tageskopien 301 Blatt, 2 Einlege	schwarzer Schrank, aus Plastikkasten mit "Korrespond. GESCH.-Partner I"
06	01	Tower vom Computer, SCOM	auf der Erde am Schreib- tisch
-----Ende der Eintragung mit lfd. Nr. 06-----			auf der Erde unter dem Schreibtisch
			

101

Bemerkungen: (z. B. Zufallsfund, Verstecke)

Herr Otzipka gab an, dass er durch Herrn Samter telefonisch beauftragt wurde gegen die Beschlagnahme des Computers Widerspruch einzulegen.

Reinhardt

Reinhardt, KK

Finck

Finck, KHK

Unterschriften:

Schuster

Schuster, KK

Betroffener/Vertreter

Otzipka

Otzipka
Zeugen

Schuster

Schuster, KK in

Durchschrift als Mitteilung gem. § 107 StPO/§§ ____ PolG BB ausgehändigt

☒ ja

☐ nein

Sachfahndungsabfrage

☐ nein

☐ ja, zu lfd. Nr.:

Verbleib der Gegenstände (ggf. lfd. Nr. des Verzeichnisses angeben)

☐ Belassen im Gewahrsam des

☐ Amtlich verwahrt bei

☐ Übergeben an

☐ Asserviert bei

Asservaten-Nr.:

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

☐ Herausgegeben an

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

Aktennotiz von Sby

Dienstag, 8. Februar 2000

Polizeiliche Durchsuchung am 7. Feb. 2000

1. Die Durchsuchung war nicht zulässig, weil das Objekt als diplomatischen Vertretung und Handelsmission exterritorial gemäß der Wiener Abkommen ist.
Darüber wurde Herr KK Reinhard telefonisch von mir ausführlich belehrt und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei der Durchsuchung um einen Verstoß gegen das Völkerrecht und die Wiener Abkommen handele.
Die Durchsuchung wurde ungeachtet dessen fortgesetzt.
2. Herr KK Reinhard wurde von mir im selben Telefonat ausführlich über die Rolle der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich und des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin und deren Rechtsgrundlagen informiert; beide seien eingesetzt vom SHAEF-Gesetzgeber USA und diesem diensteidlich dienstverpflichtet.
3. Ferner wurde Herr KK Reinhard in diesem Telefonat ausführlich informiert, daß zwischen dem Fürstentum Sealand und der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich ein Freundschaft- und Konsularvertrag bestehe, der vom SHAEF-Gesetzgeber USA genehmigt sei.
Der SHAEF-Oberbefehlshaber USA übe federführend für die vier Siegermächte das uneingeschränkte Besatzungsrecht seit 1945 insbesondere über Groß-Berlin und das Gebiet des Deutschen Reiches aus (siehe auch BGBl. 1990 II S. 1274).
4. Aufgrund des Freundschaft- und Konsularvertrages sei die Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich und der Unterzeichnende als dessen Leiter bei der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich akkreditiert und das Gelände Ahrensdorfer Straße 7 in Trebbin / Löwendorf als Sitz der Diplomatischen Vertretung und der Handelsmission als exterritorial und die diplomatische Immunität der ihres Leiters sowie von Herrn Johannes W. F. Seiger ausdrücklich anerkannt.
5. Herr KK Reinhard wurde von mir des weiteren informiert, daß die fraglichen Schreiben von der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich / dem Generalbevollmächtigten (des SHAEF-Gesetzgebers USA) für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, Königsweg 1, Berlin Zehlendorf, verfaßt seien, wie auch eindeutig aus dem Absender hervorgehe. Es sei doch höchst merkwürdig, daß mit den gerichtlichen Maßnahmen nicht zunächst an der Stelle angesetzt würde, die sich klar und deutlich als Absender zu erkennen gäbe.
Anlaß für derartige Schreiben des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin im Zusammenhang mit dem Fürstentum Sealand seien Verletzungen von Rechten bzw. der Exterritorialität / Immunität durch Personen und Behörden der Bundesrepublik Deutschland gewesen *in Verbindung mit der ausdrücklichen Negierung* des Deutschen Reiches, seiner Kommissarischen Regierung bzw. des SHAEF-Gesetzgebers USA.
Bei Verletzung unserer Rechte wurde unser Vertragspartner und diplomatische

Empfangsstaat Deutsches Reich, der völkerrechtlich zum Schutz unserer diplomatischen Rechte verpflichtet ist, von uns informiert.

Die Tatsache der Negierung des Deutschen Reiches, seiner kommissarischen Regierung bzw. der Rechte des SHAEF-Gesetzgebers USA seien der Anlaß für den Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin gewesen, die fraglichen Schreiben zu verfassen.

Das Fürstentum Sealand habe Verträge mit der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich, die von Seiten der Bundesrepublik fortgesetzt negiert und verletzt wurden.

Um Entscheidungen von Gerichten der Bundesrepublik über die rechtliche Situation der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich herbeizuführen und damit die Tragfähigkeit der mit ihr geschlossenen Verträge abzusichern, sei das Fürstentum Sealand daran interessiert gewesen, daß die durch solche Schreiben Beschuldigten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten und habe dazu auch wiederholt ausdrücklich aufgefordert. Um sicherzustellen, daß die Schreiben tatsächlich in die Hände der Betroffenen kämen und derartige Verfahren eingeleitet würden, habe Sealand in vielen Fällen auch selbst die Zustellung übernommen.

Ich teilte Herr Reinhard auch mit, daß wir wüßten, daß unabhängig von einigen Schreiben im Zusammenhang mit Sealand, der Generalbevollmächtigte für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin in den letzten Jahren Hunderte solcher Schreiben an höchste Richter und Beamte der Bundesrepublik versandt habe.

Wir wüßten, daß derartige Schreiben des Generalbevollmächtigten für ihn als Urheber schwere strafrechtliche Konsequenzen bzw. Maßnahmen der bundesrepublikanischen Strafverfolgungsbehörden haben müßten, *falls* Sie keine rechtliche Grundlage hätten. Soweit wir wüßten, seinen gegen den offensichtlichen Urheber dieser Schreiben *trotz klarer und nachprüfbarer und existierender Absenderangabe*, in all den Jahren keine Strafverfolgungsaktionen vorgenommen worden.

Es sei mir unverständlich, daß obwohl die Schreiben eine eindeutigen und existierende Absenderangabe trügen, die Polizei nicht zunächst dort, sondern bei uns ermittele.

Durch diese völkerrechtswidrige Polizeiaktion wurden vorsätzlich und in Kenntnis der wie oben bekanntgegebenen Rechtslage sowohl die Exterritorialität der völkerrechtlich geschützten Grundstücke und Gebäude verletzt sowie die diplomatische Immunität des Unterzeichners und von Herrn Seiger.

Zur Sache:

Der Durchsuchungsbeschluß richtet sich gegen Herrn Johannes W. F. Seiger.

Beschuldigung: Urheberschaft von brieflichen Drohungen mit Todesstrafe usw. (03.07.99 und 29.07.99 / Herr Sommer (?) und Frau Briesemeister (Anzeigenerstatter) unter dem Vorwurf des Hoch- und Landesverrates.

Insbesondere sollte war Gegenstand der Durchsuchung sein, die Schreibmaschine bzw. den Computer festzustellen, auf dem diese Schreiben verfaßt sein sollen. (Der Computer wurde beschlagnahmt.)

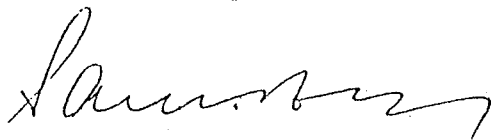
Da diese Schreiben nicht von uns (bzw. dem Beschuldigten) erstellt worden sind, konnte die Polizei schon während der Durchsuchung keine entsprechenden Computerdateien finden.

Abgesehen davon verfügt der Computer (schon gar nicht die Schreibmaschine) über

Fonts (Schrifttypen) der Art, in der die fraglichen Schreiben erstellt worden sind. In diesen wurde eine seltene Deutsche Fraktur verwendet.

Ferner suchte die Polizei absurderweise die Originale der Schreiben, welche die Empfänger (z. B. Frau Briesemeister) erhalten hätten. (Die Originale hat ja wohl der Empfänger.) Allerdings soll Frau das Schreiben nur als Telefax erhalten haben, weshalb das Original hier gesucht wurde. Dieses Original wurde nach Aufforderung von Frau Briesemeister (deren Anschrift hier nicht vorliegt) an deren Anwalt (Dr. Mahn) geschickt, der es offensichtlich per Telefax an sie weitergeleitet hat. (Trotz mehrfacher Aufforderung und Einschaltung der Anwaltskammer hat uns Herr Dr. Mahn niemals die Weitergabe des Schreibens an Frau Briesemeister bestätigt. Erst durch diese Stafanzeige liegt der Beweis dafür vor, daß Frau Briesemeister von diesem Schreiben Kenntnis erhalten hat.)

Bei den hier im Zuge der Durchsuchung sichergestellten Photokopien solcher Schreiben des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, handelt es sich um Mehrfertigungen, die uns von diesem übergeben worden sind bzw. um von uns erstellte Photokopien.



X 030 460 112-023

Herrn Samter z.K.
105

*Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich*
DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND

KONSULARABTEILUNG

Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich,
Konsularabteilung, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Sealand House
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin / Löwendorf

Vorab per Telefax an 03371 635-951

Amtsgericht Luckenwalde [601-0.
Herrn Richter Vahldiek ~ 128
Lindenallee 16
14943 Luckenwalde

Telefon: 033731 80210
80211
80212
Telefax: 033731 80638

8. Februar 2000

Geschäftszeichen: 15 Gs 271/99

Ermittlungssache / Johannes W. F. Seiger

Durchsuchung Ahrensdorfer Straße 7, Trebbin / Löwendorf

Als konsularischer Vertreter in Vollmacht für den Beschuldigten, Herrn Johannes W. F. Seiger, für die Sealand Trade Corporation und in eigener Sache lege ich gegen den Durchsuchungsbeschluß hiermit sofortige

Beschwerde

ein, die, wie polizeilich protokolliert, bereits mündlich von Herrn Otzipka auftrags des Rechtsbeistandes von Herrn Seiger, Herrn Samter, eingelegt worden ist.

Ich fordere Sie zur sofortigen

Herausgabe

aller beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere des Computer, der Eigentum der Sealand Trade Corporation ist, sowie aller Unterlagen auf sowie zur sofortigen

Einstellung des Verfahrens.**Vorläufige Begründung:**

Die fraglichen Scheiben (03.07.99 und 29.07.99) wurden vom Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin erstellt und tragen *dessen nachprüfbare und existente Absenderanschrift* Königsweg 1, Berlin-Zehlendorf.

Es ist unverständlich und spricht jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn, daß Sie mit Ihren Ermittlungen nicht zunächst (oder zumindest gleichzeitig) beim *offensichtlichen* Urheber dieser Schreiben ansetzen. Stattdessen stützen Sie sich grob fahrlässig auf die Behauptung, Herr Seiger sei Urheber dieser Schreiben.

Bezüglich unseres Computers wurde, wie nicht anders möglich, bereits vor Ort von der Polizei festgestellt, daß er keine Dateien mit entsprechenden Texten enthält.

Außerdem enthält er keine Fonts (Schriftarten) in der Art Deutsche Fraktur, in der die fraglichen Schreiben erstellt worden sind. Die Schreiben können deshalb gar nicht auf unserem Computer geschrieben worden sein.

106

Ich fordere Sie auf, den Computer sofort herauszugeben. Dieser wird dringend gebraucht und er enthält Daten, auf die wir zurückgreifen müssen. Für den Schaden haften Sie.

Der Ordner **Tageskopien** (301 Seiten) wurde insgesamt beschlagnahmt einschließlich aller Korrespondenz, die mit Ihrem Ermittlungsverfahren nicht das Mindeste zu tun hat.

Bei den beschlagnahmten Mappen **Dr. Peter Macke, Peter Sommer, Ilona Briesemeister** handelt es sich um Begleitschreiben zur Weiterleitung von Originalschreiben des o. g.

Generalbevollmächtigten, bzw. Kopien davon, die uns von diesem zur Kenntnis gegeben wurden.

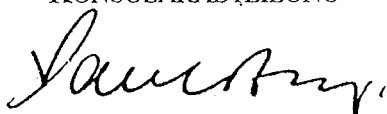
Alles dies ist ungeeignet, um einen Verdacht gegen Herrn Seiger, wie offensichtlich beabsichtigt, konstruieren zu können.

Eine ausführliche und weitergehende Begründung zu dieser vorläufigen Beschwerde ist vorbehalten. Ebenso das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen.

Auf die Verletzung des Völkerrechts insbesondere der Wiener Abkommen bezüglich der diplomatischen Exterritorialität und Immunität durch Sie und Ihre Polizeikräfte, die darüber ausführlich belehrt worden sind, werde ich gesondert zurückkommen.

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND

- KONSULARABTEILUNG -



(Sauerbrey)

Minister für besondere Angelegenheiten,
Leiter der diplomatischen Vertretung

Staatsanwaltschaft Braunschweig

107

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

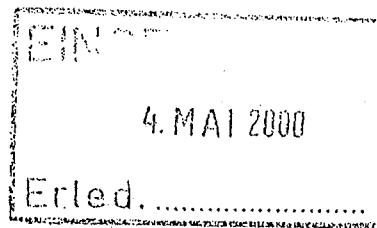
Dienststz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[en-170]

Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Postfach 45 12, 38035 Braunschweig

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin



Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Braunschweig

103 Js 34138/99

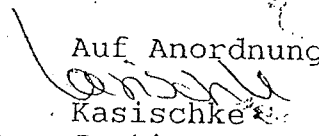
28.04.2000 - kasi -

Ermittlungsverfahren gegen Sie u.a.
Tatvorwurf: Bedrohung
Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Seiger,
das Ermittlungsverfahren gegen Sie ist eingestellt worden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung


Kasischke

Justizangestellte

Staatsanwaltschaft Braunschweig

108

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienststz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[bkopf.0]

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Braunschweig

KtoNr.: 106024532

NordLB Hannover (BLZ 25050000)

Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Postfach 45 12, 38035 BraunschweigSprechzeiten:

9.00-12.00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Alle Buslinien zum Altstadtmarkt und zur Gildenstraße

Herrn
Hans-Jürgen Sauerbrey
Bindergasse 9

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Braunschweig

103 Js 34138/99

10.05.2000 - dreß -

Ermittlungsverfahren gegen Sie
Tatvorwurf: Bedrohung
Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Sauerbrey,
in der o.g. Sache wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren
insgesamt gem. § 170 II StPO eingestellt worden ist.

Die Anzeigerstatteerin ist darauf hingewiesen worden, daß sie
Privatklage erheben kann, soweit es um den Vorwurf der Bedrohung
geht.

Hochachtungsvoll

Hillebrecht
Staatsanwältin

Beglaubigt



[Handwritten signature]

109



K O P I E

PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

REGIERUNGSBESCHLUSS 2/3/00

Aufgrund der Durchsuchung der Räume der Diplomatischen Vertretung gemäß
Beschluß Geschäftsnummer 15 Gs 271/99 bzw. 103 Js 34138/99
des Amtsgerichts Luckenwalde

ergeht folgender Beschluß:

Der Leiter der Diplomatischen Vertretung
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich
sowie das Botschaftspersonal
sind angewiesen,

in Zukunft bei Verletzungen der diplomatischen Immunität / Exterritorialität
des Botschaftsgeländes

zu dessen Schutz alle zur Verfügung stehenden Mittel,
einschließlich des Einsatzes von Waffen auszuschöpfen.

Sealand, den 10. März 2000
c/o Trebbin / Löwendorf



Johannes W. J. Seiger
Prime Minister



Dr. A. L. Chr. M. Oomen
Syndikus